

Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen



**Adventlicher
Lichterabend**
29.11.2025
Kath. Kirche Essingen

16 Uhr gemeinsamer
Gottesdienst
anschl. Lichterabend
auf dem Kirchplatz

Adventliche Atmosphäre mit
dem Musikverein Essingen, dem
Kinderhaus St. Christophorus,
Holzfeuer, Glühwein,
alkoholfreiem Punsch, Gebäck
und warmen Würstchen sowie
Verkauf von FAIRTRADE-
Schokoladen-Nikoläusen

Bei schlechtem
Wetter fällt
die Veranstaltung
aus!

Wir freuen uns auf gemeinsame, besinnliche Stunden.

Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Seelsorgeeinheit
Rems-Walland

**VON HITS
UND HELDEN**

EINE MUSIKALISCHE
PREISVERLEIHUNG

Samstag
6. Dezember Beginn
19:30 Uhr Essingen
Remshalle

Mit dabei:
Bläserklasse, Grundschulorchester,
Jugendkapelle und Aktive Kapelle
des Musikvereins Essingen.
Moderiert von Ute und Mark.
Durchgehende Bewirtung.
Eintritt frei.

MUSIKVEREIN
ESSINGEN e.V.

Kulturinitiative
Schloss-Scheune Essingen
präsentiert



Axel Nagel und Band Bob Dylan Projekt
Samstag, 6. Dezember 2025, 20.00 Uhr



Ulrich Brauchle (Gitarre, Gesang, Moderation), Matthias Kehrl (Bass, Percussion, Gesang) und Axel Nagel (E-Gitarre, Gesang) gestalten gemeinsam ein abendfüllendes Programm mit neu arrangierten Cover-Songs von „His Bobness“, wie Dylan von seinen Fans gerne genannt wird. Zwölf Songs aus dem umfangreichen Dylan-Oeuvre werden von dem Trio neu aufbereitet und mit eigener Soundvorstellung in Anlehnung an Blues, Folk, Bluegrass, Jazz und Pop musikalisch verfeinert und umgesetzt. Songideen werden vorgestellt und mit übersetzten Texten, Auszügen aus Interviews und Bildern dem Phänomen Bob Dylan nachgespürt.

Ulrich Brauchle aus Ellwangen hat 2015 mit seinem Künstlerbuch über Bob Dylan ein einzigartiges Werk vorgelegt, das es weltweit nur in einer Auflage von 35 Stück gibt. Brauchle zeigt eine Auswahl seiner Dylan-Radierungen, die als Hommage an den Songwriter in den vergangenen Jahren entstanden sind. So erlebt das Publikum eine Verneigung vor einer der größten Ikonen der Folk-Musik auf eine ganz eigene individuelle Art.

Eintritt: Vorverkauf 22,00 EUR; Abendkasse 24,00 EUR; ermäßigte Karten erhältlich.

am
Nikolaus Schützenhaus

Samstag, den 06.12.25
Beginn 16:30 Uhr

Glühwein & Kinderpunsch
Bier & Alkoholfreies
Hausgemachte Pizza
Leckere Waffeln

Nur für die Kinder:
• Überraschungen vom Nikolaus!
• Bastel-Ecke in der Gaststätte!

Außerdem: Barbetrieb für die Großen...

www.sv-lauterburg.de
Schützenverein Lauterburg 1922 e.V., Im Gründle 1, 73457 Essingen

Essingen hilft

Essingen hilft lädt Sie alle herzlich ein:

Benötigen Sie ein Geschenk für Weihnachten oder sind Sie auf der Suche nach Haushaltsartikeln?

Gerne können Sie in unserem **Fundus** stöbern und kleine und auch größere Kostbarkeiten gegen eine kleine Spende mitnehmen ...

Wir bieten Ihnen die Gelegenheit
am **Samstag, 29.11.2025**,
zwischen **13.30 – 16.00 Uhr**
im **Jugendraum des alten**
evangelischen Gemeindehauses
vorbeizukommen und durch unseren **Fundus** zu
stöbern.



Wir begrüßen Sie gerne,
die Vorstandschaft von „Essingen hilft“



Adventsverkauf der Evangelischen Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

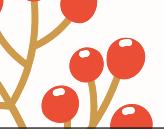
Samstag 29. November 2025
10:00 Uhr
Rewe Parkplatz Essingen

Süße Leckereien

Selbstgemachte Plätzchen
Mini Christstollen
Gebrannte Mandeln
Apfelbrot
Apfelchips

Herzliche Köstlichkeit

Kürbissuppe in der Dose



Die Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

lädt Sie herzlich ein zum

Gemeindefest in Lauterburg

am **1. Advent (30.11.2025)**

mit

Gottesdienst

um **10:30 Uhr** in der Kirche

und

Mittagessen

ab **11:45 Uhr** im Dorfhaus
Kaffee und Kuchen
Adventsmusik

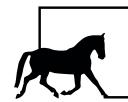


Weihnachtsreiten

Samstag 29.11.2025 - Reitanlage Baierhof

Herzliche Einladung ab 13:30 Uhr:

- ▲ Reitaufgabe Reitschüler
- ▲ Freiheitsdressur
- ▲ Jump and Run
- ▲ Geschicklichkeitsparcours
- ▲ Quadrille mit Showeinlage
- ▲ Überraschungsbesuch für die Kinder
- ▲ Kostenfreies Schnupper-Ponyreiten



Reitverein
Essingen
u.U.e.V.

Für leibliches Wohl (Kaffee / Kuchen / Vesper) ist gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Bläserkonzert zum Advent

Posaunenchor Essingen

Sonntag, 07.12.2025

19.00 Uhr

ev. Kirche Essingen



*Durch das Dunkel
hindurch*
Der Eintritt ist frei, ein Opfer für Projekte
des Posaunenchors wird erbeten.

Am **Sonntag, 7. Dezember**
findet um **19.00 Uhr** in der
evangelischen Kirche Essingen
ein Bläserkonzert zum Advent
unter dem Motto „Durch das
Dunkel hindurch“ statt.

Auf dem Programm stehen
neue und traditionelle Bläser-
arrangements und Choral-
bearbeitungen der Advents-
und Weihnachtszeit.

Der musikalische Abend wird
von Bläserinnen und Bläsern
des großen Chores und den
Jungbläsern gestaltet.

*Im Anschluss an das Konzert
laden wir unsere Besucher zu
Glühwein oder Punsch ein.*

Sagenhaftes Albuch

Sagenhafter Albuch - Jahresrückblick 2025



Im Januar fand die **Urlaubsmesse CMT** in Stuttgart wieder statt. Am Messestand hat die Geschäftsführerin, Hester Rapp- van der Kooij, den Sagenhaften Albuch mit seinen Themen Wandern, Radfahren und Wintersport, präsentiert. Auf der CMT überreichte „Wanderbares Deutschland“ die (Re-)Zertifizierungen von Wanderwegen durch den Deutschen Wanderverband an verschiedenen Destinationen. Als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland und Traumtour wurde auch der Weiherwiesenweg bei Essingen zum zweiten Mal requalifiziert. Dieser Weg verläuft innerhalb der Kulisse des Sagenhaften Albuchs. Hester Rapp- van der Kooij nahm die Urkunde entgegen.

Auf der **Mitgliederversammlung** im März auf dem STB-Campus in Bartholomä wurden nach 20 Jahren die Mitgliedsbeiträge angepasst. Die Mitglieder sind weiterhin der Meinung, dass es Sinn macht, den Tourismus durch die TG Sagenhafter Albuch voranzutreiben.

Ein Schwerpunkt unserer diesjährigen Arbeit war die Pflege und Weiterentwicklung der **Wanderblume**. Die Touren führen durch alle Gemeinden des Albuchs und verbinden somit Heubach, Essingen, Steinheim, Königsbronn und Bartholomä. Die Wege werden von Anfang an von sogenannten Wegepaten betreut. Diese kümmern sich ehrenamtlich um die Beschilderung und den Zustand der Wege. Im Vergangenen Jahr wurden neue **Wegepaten** gesucht. Die neu eingesetzte Wegepaten waren viel unterwegs um die Wege, wo nötig, in einen guten Zustand zu versetzen. In diesem Jahr wurden auch die Streckenführungen geprüft und für das kommende Jahr steht die Erarbeitung von aktuellem Kartenmaterial auf dem Programm.

Ende Mai hatte die Touristikgemeinschaft Sagenhafter Albuch gemeinsam mit der Gemeinde Essingen zu einer **generationenübergreifenden Wanderung** eingeladen. Trotz wechselhafter Wetterprognosen folgten 12 Personen der Einladung und wurden mit einer informativen und erlebnisreichen Tour belohnt. Bürgermeister Wolfgang Hofer führte die 8,6 Kilometer lange Wanderung persönlich. Unterwegs erfuhren die Teilnehmenden viel Wissenswertes über regionale Besonderheiten und Sagen – darunter die Remsquelle-Nixe, die weiße Treppe, die ehemalige Römerstraße sowie eine versteckte Burgruine. Ein besonderes Highlight war der Panorama-Ausblick an der „Lupe“ auf dem „Stürzel“. Von dort konnte die Gruppe einen beeindruckenden Blick über die Region genießen. Vorbei am Gemeinde-Weinberg klang die Wanderung gemütlich bei einer Einkehr in der Forellenzucht „Remsquelle“ aus. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv. Daher wird im kommenden Jahr die Gemeinde Steinheim im Rahmen des Sagenhaften Albuchs eine kostenlose Wanderung für Interessierte anbieten.

Die Touristikgemeinschaft Sagenhafter Albuch hat sich im September im Rahmen der **Städtewerbung in Schorndorf** präsentiert, wo in der Fußgängerzone einen Infostand aufgebaut wurde und die Interessenten sich über die Reize des Albuchs informieren konnten. Am Infostand präsentierte Vorsitzender und Bürgermeister Thomas Kuhn sowie Geschäftsführerin, Hester Rapp- van der Kooij den Sagenhaften Albuch mit seinen Themen Wandern und Radfahren. Mit im Gepäck waren die Radkarte „AlbuchTour“, die Karte der beliebten „Wanderblume“ sowie Postkarten aus der Region. Auch war es möglich an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Die Schorndorfer waren sehr interessiert und teilweise überrascht, dass es eine so großartige Destination in etwa einer Stunde Entfernung ihrer Heimatstadt gibt. Die Auslosung der Preise fand im Rathaus in Bartholomä statt.

Der Sagenhafte Albuch hat seit bald zwei Jahren zusätzlich zur **Homepage** einen eigenen **Instagramaccount**. Schöne Bilder der Region und aktuelle Informationen zeigen auch auf Social Media zeigen, wie attraktiv unsere Region für Gäste aus nah und fern ist. Der Account wird gut angenommen und zeigt auch Beiträge von unseren Mitgliedern und Menschen aus der Region. Inzwischen wir der Instagram Account im Monat zwischen 25.000- und 45.000-mal aufgerufen.



Weihnachtsaktion

Auch in der diesjährigen Advents- und Vorweihnachtszeit wird wieder ein großer Christbaum für eine weihnachtliche Atmosphäre im Rathausgebäude sorgen. Allerdings sollen den Christbaum nicht nur Kerzen zieren. Wir freuen uns deshalb auf viel Christbaumschmuck, damit unser Baum auch in voller Pracht erstrahlen kann.

Aufgerufen sind alle Kinder aus Essingen! Euer Alter spielt hierbei keine Rolle. Egal ob alleine, gemeinsam mit der Familie oder in der Gruppe, lasst eurer Kreativität freien Lauf! Unser Christbaum benötigt dringend eure Ideen und Kunstwerke. Ob aus Papier, Holz, Pappmaché oder anderen Materialien, ob gemalt, gefaltet, verschraubt, geklebt, geschnitzt, wir freuen uns auf jede Schmuckidee. Wichtig ist, dass euer Kunstwerk zum Thema Weihnachten passt und auch über einen Aufhänger verfügt, damit wir eure Dekorationen auch am Christbaum anbringen können.

Bitte legt euren Christbaumschmuck eingepackt, beispielsweise in einem Umschlag, und ganz wichtig mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Teil-

Kreative Hilfe für den Christbaumschmuck im Rathaus gesucht!

nahmeerklärung, in den Sammelkorb im Eingangsbereich des Rathauses. Denn es gibt drei tolle Preise zu gewinnen und nur mit ausgefüllter Teilnahmeerklärung können wir durch Los die glücklichen Gewinner ermitteln. Natürlich gehen alle anderen Teilnehmer nicht leer aus – jeder erhält eine Urkunde. Die weiteren Informationen hierzu werden dann wieder im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Also worauf warten. An das Material – fertig – los. Ihr seid doch sicher dabei! Wir freuen uns schon!

Einsendeschluss für euren Christbaumschmuck ist der 30.11.25. Somit bleibt uns noch etwas Zeit für das Schmücken und Dekorieren! Deshalb können ver spätet eingereichte Werke leider nicht mehr berücksichtigt werden. Aber wir sind uns sicher, dass ihr schnell seid!

Viel Spaß! Wir sind schon sehr gespannt auf die vielen Einsendungen!

Eure Gemeindeverwaltung!

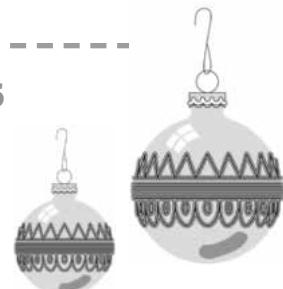


Einsendeschluss für euren Christbaumschmuck ist der 30.11.2025.



Teilnahmeerklärung Christbaumschmuck 2025

Erklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Weihnachtsaktion „Christbaumschmuck 2025“:



Vor- und Zuname des Kindes: _____

Straße und Hausnummer: _____

E-Mail-Adresse Eltern: _____

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser vorangehend bezeichnetes Kind an der Weihnachtsaktion „Christbaumschmuck 2025“ der Gemeinde Essingen teilnehmen darf und falls es gewinnt, der Gewinn auch an mein/unser Kind ausgeschüttet werden und auch der Name in den Medien der Gemeinde Essingen veröffentlicht werden darf. Auch gegen ein Gruppenbild der Gewinner zur Veröffentlichung werden keine Einwendungen erhoben (ggf. jeweils streichen).

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Weihnachtsaktion „Christbaumschmuck 2025“ erhoben und verarbeitet und nach Abschluss unverzüglich gelöscht.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

(Eltern/Erziehungsberechtigte/r)



Remstal Tourismus
Ticketverkauf zur 12-Stunden-Remstalwanderung startet
Am 14.05.2026 wird im oberen Remstal gewandert

Die 12-Stunden-Remstalwanderung wird 2026 wieder an Christi Himmelfahrt als Rundwanderung durchgeführt. Auf einer Strecke von über 43 km und ca. 910 Höhenmetern geht es von Essingen durch die Naturschutzgebiete Weiherwiesen und Wental Richtung Bartholomä und Lauterburg und über den Rosenstein zurück nach Essingen. Gestartet wird um 9.00 Uhr an der Schönbrunnenhalle in Essingen.

Die Strecke ist wieder komplett ausgeschildert, zusätzlich wird den Wandernden ein GPX-Track zur Verfügung gestellt.

Entlang der Strecke gibt es drei Pausen- und Verpflegungsstationen. Zusätzlich gibt es unterwegs zwei To-go-Stationen, an denen es pro Wandernden gratis jeweils eine Flasche (0,5 l) stilles Wasser und gratis einen Snack (Birne bzw. Müsliriegel) gibt. Im Ziel findet eine Hocketse statt.

Eine medizinische Ersthilfe leistet im Notfall schnellstmöglich Hilfe. Sollte die Wanderung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden, steht an den drei Versorgungsstationen ein kostenfreier Shuttlebus zurück nach Essingen bereit. Jeder Teilnehmende erhält im Zielbereich eine Medaille. Eine Urkunde steht nach der Veranstaltung zum Download zur Verfügung.

Kurz vor dem Start wird es eine Prämierung der teilnehmerstärksten Gruppe und der Gruppe mit dem kreativsten einheitlichen Outfit geben.

Mitwandern können alle Wanderer ohne potenzielle gesundheitliche Risiken. Im Vordergrund stehen der Spaß am gemeinsamen Wandern und das intensive Naturerlebnis. Daher ist die Wanderung für Marathon-Läufer und Power-Wanderer, die in einem besonders schnellen Tempo die Route zurücklegen wollen, nicht geeignet.

Nähere Informationen und Ticket-Buchung ab sofort unter: www.remstalwanderung.de.

Veranstalter der 12-Stunden-Remstalwanderung ist Remstal Tourismus e. V., die durchführende Agentur ist 101Entertainment, Sponsoringpartner sind das Remstalwerk, Teinacher und der Remstalmarkt Mack.



Für wen?

Für Kinder ab 7 Jahren, die gerne draußen sind, geleitet von Verena Gemperlein, Conny und David Gräter, Vera und Petra Lipp und Simon Schnotz von der Naturschutzgruppe Essingen

Wann und wo? Samstag, 13.12.2025 –

Weihnachtsfeier/Jahresabschluss mit Bastelaktion

Jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen gibt es wie immer kurz vorher per E-Mail an diejenigen, die sich angemeldet haben!

Anmeldung:

bis ca. eine Woche vorher per E-Mail mit Name, Alter und Telefonnummer an:

Naturschutzwichtel@gmail.com

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

VERANSTALTUNGEN DER WOCHE

Terminänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr.

Sa., 29.11. – AWO

Weihnachtsfeier, Begegnungsstätte, 14.00 Uhr
 – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
 heilige Messe, 16.00 Uhr, anschl. Licherfest auf dem Kirchenvorplatz

So., 30.11. – Ev. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Gemeindefest - Kirchenwahl

Siehe auch Veranstaltungen des Monats Dezember

IMPRESSUM

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Essingen ist Bürgermeister Hofer oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 98 01-90

VERANSTALTUNGEN DES MONATS NOVEMBER

Terminänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr.
Siehe auch Veranstaltungen der Woche.

- Fr., 05.12.** – **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- Sa., 06.12.** – **Musikverein Essingen**
Winterkonzert, Remshalle, 19.30 Uhr
- **Ev. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg und Kapellengemeinschaft Forst e. V.**
Adventsgottesdienst mit Bläsern in der Kapelle Forst, 19.00 Uhr
- **Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen e. V.**
Axel Nagel und Band, Bob-Dylan-Abend, Schloss-Scheune, 20.00 Uhr
- **Schützenverein Lauterburg**
Nikolaus im Schützenhaus in Lauterburg
- So., 07.12.** – **Dorf museum Essingen**
Museum und Stüble geöffnet, 14.00 – 18.00 Uhr
- Mo., 08.12.** – **Ehrungsabend**, Remshalle, 18.00 Uhr
- Di., 09.12.** – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Andacht im Pflegeheim, 11.00 Uhr
- Mi., 10.12.** – **Gemeinde Essingen**
Sitzung Verwaltungsausschuss, Rathaus gr. Sitzungssaal, 18.30 Uhr
- **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Begegnungscafé „Weihnachtsfeier“
- Do., 11.12.** – **Gemeinde Essingen**
Sitzung Technischer Ausschuss, Rathaus gr. Sitzungssaal, 18.30 Uhr
- Fr., 12.12.** – **Landfrauen Essingen/Lauterburg**
Weihnachtsfeier
- **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- **Leicht Athletic Club Essingen e. V.**
Weihnachtsfeier
- Sa., 13.12.** – **Liederkranz Lauterburg**
Theater
- **katholischer Gottesdienst**,
Kapelle Forst, 19.00 Uhr

- So., 14.12.** – **Adventsfunkeln**, Schlosspark/Schlossscheune
- Di., 16.12.** – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
ökumenischer Gottesdienst zur Weihnachtsfeier im Pflegeheim, 17.00 Uhr
- Mi., 17.12.** – **Musikschule Essingen**
Weihnachtsvorspiel, Schloss-Scheune oder Aula der Parkschule, 18.00 Uhr
- **Dorf museum Essingen**
Vereinsabend im Museums-Stüble, ab 18.30 Uhr
- Do., 18.12.** – **Gemeinde Essingen**
Sitzung Gemeinderat, Rathaus gr. Sitzungssaal, 18.30 Uhr
- Fr., 19.12.** – **Liederkranz Lauterburg**
Theater
- **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- Sa., 20.12.** – **Liederkranz Lauterburg**
Theater
- Di., 23.12.** – **Liederkranz Lauterburg**
Theater
- Mi., 24.12.** – **Ev. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg**
Krippenspiel der Kinderkirche, Quirinuskirche, 15.00 Uhr
- **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Kinderkrippenfeier 15.30 Uhr, Christmette 22.00 Uhr
- Do., 25.12.** – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
heilige Messe – Hochamt zum Weihnachtsfest, 9.00 Uhr
- Fr., 26.12.** – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Weihnachtsgottesdienst mit dem Musikverein und Kindersegen, 10.30 Uhr
- Sa., 27.12.** – **Die Rübennasen e. V.**
Konzert, Remshalle, 19.00 Uhr
- Mi., 31.12.** – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Jahresschluss-Gottesdienst, 16.30 Uhr

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Notrufnummern:

- **Rettungsdienst-Notfallrettung/Notarzt** für akut lebensbedrohliche Zustände ist rund um die Uhr zu erreichen über: **Tel. 112**
- **Krankentransporte: Tel. 07361/19222**
- **Feuerwehr: Tel. 112**

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Aalen
beim Ostalb-Klinikum Aalen
Am Kälblesrain 1, 73430 Aalen

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. 18.00 - 21.00 Uhr
Mi. 16.00 - 21.00 Uhr; Fr. 16.00 - 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00 - 21.00 Uhr

Weitere Information:

In der Notfallpraxis wird zusätzlich ein fachärztlicher Dienst angeboten.

Kinderärztlicher Dienst

Sa., 9.00 - 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 Euro/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Die Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker erreichen Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800/0022833 oder von einem Mobiltelefon unter 22833 (max. 69 Cent/Min.). Mit der Apotheken- und Notdienst-Suche von apotheken.de finden Sie deutschlandweit jederzeit eine offene Apotheke. Abends oder am Wochenende finden Sie Apotheken mit Nachdienst, Wochenend-Bereitschaft oder Sonntagsdienst.

Wochenplan für den Apothekendienst

Der Notdienst beginnt um 8.30 Uhr morgens und endet am darauf folgenden Tag um 8.30 Uhr.

Samstag, 29.11.2025**Hofherrn-Apotheke Aalen**

Hofherrnstr. 50, 73434 Aalen, Tel.: 07361/4 40 41

Sonntag, 30.11.2025**Römer-Apotheke Mögglingen**

Bahnhofstr. 29, 73563 Mögglingen, Tel.: 07174/89 82 10

Montag, 01.12.2025**Limes-Apotheke Wasseralfingen**

Wilhelmstr. 5, 73433 Aalen, Tel.: 07361/7 18 70

Dienstag, 02.12.2025**Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen**

Karlsplatz 20, 73433 Aalen, Tel.: 07361/9 19 70 12

Mittwoch, 03.12.2025**Rems-Apotheke Essingen**

Bahnhofstr. 33, 73457 Essingen, Tel.: 07365/51 15

Donnerstag, 04.12.2025**Apotheke im Facharztzentrum Aalen**

Weidenfelder Str. 1, 73430 Aalen, Tel.: 07361/55 98 33

Freitag, 05.12.2025**Römer-Apotheke Mögglingen**

Bahnhofstr. 29, 73563 Mögglingen, Tel.: 07174/89 82 10

Samstag, 06.12.2025**Apotheke Abtsgmünd**

Hauptstr. 33, 73453 Abtsgmünd, Tel.: 07366/63 59

Dieser Dienstplan ist ohne Gewähr.Aktueller Notdienstplan an jeder Apothekentür oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de.**Telefonseelsorge**Gesprächspartner rund um die Uhr **Tel. 0800/1110111****Störungsnummer für Strom- und Gasnetz der Netze NGO als Tochtergesellschaft der EnBW ODR AG**

Strom - Tel. 07961/9336-1401

Gas - Tel. 07961/9336-1402

Störungsnummer für Gasversorgung GEO

Notruf 07364/8993

Notdienst Wasser**Landeswasserversorgung**

Tel. 07345/9638-2121

außer für Lauterburg, Birkenteich und Wental

ZV Härtfeld-Albuchs-Wasserversorgung

Tel. 07328/6272 oder mobil 0174/2131584

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende zu erfragen bei Ihrem Haustierarzt oder zu entnehmen aus der Tageszeitung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Veranstaltungskalender 2026

Für den **Veranstaltungskalender 2026** bitten wir die Essinger Vereine, Organisationen, Jahrgänge, Initiativen usw., ihre geplanten Veranstaltungstermine für das kommende Jahr **bis spätestens Montag, 08.12.2025**, der Gemeindeverwaltung Essingen, Frau Zweißbäumer, schriftlich oder per Mail (zweibaeumer@essingen.de) mitzuteilen.



Adventsfunkeln 2025

Einladung zum Adventsfunkeln 2025

Die Gemeinde Essingen lädt herzlich zum diesjährigen Adventsfunkeln am 14.12.2025 ab 15.30 Uhr bis ca. 19.00 Uhr im Schlosspark ein.

Freuen Sie sich auf ein stimmungsvolles Programm mit:

- kulinarischen Angeboten von der Feuerwehr Essingen und den Oberburg Hexen Essingen
- Theateraufführung der Parkschule Essingen
- Auftritt des Kinderchors Liederkranz Essingen
- süßen Leckereien von den diesjährigen Konfirmanten
- kleinen weihnachtlichen Besonderheiten (wie Dekorativem und Geschenkideen)

Wir freuen uns auf einen besinnlichen Nachmittag mit Groß und Klein und wünschen allen Besucherinnen und Besuchern eine wundervolle Adventszeit.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ablesung der Wasserzähler zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung 2025

Aufforderung per E-Mail am 28.11.2024

Die Gemeinde erstellt in Kürze wieder die Jahresverbrauchsabrechnungen. Hierzu benötigen wir die aktuellen Wasserzählerstände.

Alle Kunden, die bei der vergangenen Ablesung im Jahr 2024 ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten am **Freitag, 28.11.2025, eine Aufforderung per E-Mail**, die Zählerstände bis Sonntag, 07.12.2025, online mitzuteilen. Alle nicht gemeldeten Zählerstände werden anschließend nochmals per Post mit einer Ablesekarre zur Ablesung aufgefordert.

Kunden, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten ab der KW 50 eine Ablesekarre zur Zählerstandabrechnung per Post. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bei Fragen zur Ablesung erreichen Sie uns unter Tel. 07365/83-45. Ihre Gemeinde Essingen

Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Essingen am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Essingen betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb in ihrem Gebiet und gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 27.01.1998 zwischen der Gemeinde Essingen und der Gemeinde Mögglingen auf dem Gebiet der Gemeinde Mögglingen Flurstück 1336, 1346, 1355, 1356, 1346/1, 1339 und 1329 anfallenden Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Davon ausgeschlossen ist das innerhalb des Zweckverbands Gewerbegebiet Dauerwang liegende Gebiet, soweit es die Gemarkung der Gemeinde Essingen betrifft (Verbandssatzung und Vereinbarung zur Verbandssatzung vom 27.12.1994).

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungzwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen

Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserbezug ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswwege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser Gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer

unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse . Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hierzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachhydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grund-

stücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuseigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagen- teile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installations- unternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Be seitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz über nimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde ab-

hängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserrzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 33 finden keine Anwendung.

(3) Bei Campingplätzen beträgt der Nutzungsfaktor 0,75 für die ausgewiesenen Flächen für Zelte, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobile, Wohnheime und ähnliches.

§ 31 Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 32), gelten als Geschosse Voll-

geschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschosse, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschoßzahl. Bruchzahlen bis 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen bis 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen bis 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl die Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(5) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 32 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 32 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 34 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehörenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;

2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.
4. soweit in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird.

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,45 Euro.

Hierzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Bau genehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 48 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 38 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Zählergröße	jährl. Netto-Gebühr	jährl. Brutto-Gebühr (einschl. 7 % Umsatzsteuer)
Q3 2,5	11,80 €	12,6260 €
Q3 4	18,88 €	20,2016 €
Q3 10	47,19 €	50,4933 €
Q3 16	75,50 €	80,7850 €
Q3 25	117,97 €	126,2279 €
Q3 63	297,30 €	318,1110 €
Q3 100	471,90 €	504,9330 €

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 3,00 € (netto) bzw. 3,2100 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 3,00 € (netto) bzw. 3,2100 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 43 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 41 und 42 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und 42 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 46 Vorauszahlungen

(1) So lange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 48 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzugeben

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 50 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung ent-

stehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind. (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Essingen, 21.11.2025

gez. Hofer
Bürgermeister

Information zur Handhabung von „Wahlwerbung“ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen im Rahmen der Vorwahlzeit zur Landtagswahl am 8. März 2026

Information zur Handhabung von „Wahlwerbung“ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen im Rahmen der Vorwahlzeit zur Landtagswahl am 8. März 2026

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2025 mit verschiedenen Aspekten hinsichtlich der Landtagswahl am 8. März 2026 befasst. Auf den ausführlichen Sitzungsbericht wird verwiesen.

In Rahmen vorangehend bezeichneter Sitzung hat der Gemeinderat auch folgenden, ggf. andere Regelungen usw. überlagernden, Beschluss hinsichtlich sogenannter „Wahlwerbung“ von Parteien, Wahlvorschlagsträgern usw. im Vorfeld der Landtagswahl am 8. März 2026 im nicht amtlichen, redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes gefasst:

Ab einschließlich 8. Dezember 2025, bis zum Ablauf des Wahltags der Landtagswahl (8. März 2026), sind im nicht amtlichen, redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen, zur Gewährleistung der Chancengleichheit bei Wahlen, Beiträge, Berichte, Äußerungen, Auffassungen, Veröffentlichungen usw. insbesondere von Fraktionen sowie sonstigen Gruppierungen/Mitgliedern des Gemeinderats und von Parteien, Parteortsverbänden, Wählervereinigungen, sonstigen politischen Gruppierungen usw. ausgeschlossen (Karenzzeit) und werden nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von reinen/bloßen Veranstaltungshinweisen und Terminankündigungen mit örtlichem Bezug sind hiervon ausgenommen und während der gesamten Vorwahlzeit zulässig.

Von den vorangehenden Regelungen in der Karenzzeit zur Landtagswahl am 8. März 2026 unberührt bleiben die kostenpflichtige Veröffentlichung von Anzeigen im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes sowie die ebenfalls kostenpflichtige Aufgabe von „Werbeflyern“ oder „Beilagen“ im Mitteilungsblatt der an der Landtagswahl beteiligten Parteien/Wahlvorschlagsträger/Bewerber u. ä. während der gesamten Vorwahlzeit der Landtagswahl. Die vorbezeichneten Anzeigen, Beilagen und Werbeflyer sind in den bezeichneten Bereichen (insbesondere Anzeigenteil) deshalb auch während der gesamten Vorwahlzeit der Landtagswahl nicht ausgeschlossen.

Gemeinde Essingen

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 20.11.2025

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 21 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.04 Uhr

Interessierte Bürger: 0 Personen

Ein Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Da keine Bürger anwesend waren, entfiel die Bürgerfragestunde.

TOP 2:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026

-Einbringung des Entwurfs

Der Vorsitzende hält seine Haushaltsrede:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
nach einem fast vollendeten Jahr 2025 wollen wir rechtzeitig
unseren Haushaltsplan für das kommende Jahr 2026 einbringen.
Vorausschicken möchte ich, dass wir in diesem Jahr mit der
finanziellen Entwicklung sicherlich zufrieden sein können, trotz
aller Schwierigkeiten und Herausforderungen, die zu meistern
waren. Es sind nur noch wenige Wochen bis zum Jahresende. Ich
kann daher mit Sicherheit prognostizieren, dass wir in diesem
Jahr sicherlich keine Kredite aufnehmen werden müssen, obwohl
solche im Haushaltsplan 2025 in nicht unerheblichem Umfang
vorgesehen waren.

Das nun vor uns liegende Jahr 2026 hat es wiederum in sich und
birgt viele Unsicherheiten in sich. Es muss daher mit großer Vor-
sicht geplant werden.

2026 steht unter dem Eindruck wirtschaftlich und gesellschaftlich
bewegter Zeiten. Nach den Jahren außergewöhnlicher Heraus-
forderungen – von der Corona-Pandemie über die Energiekrise
einer anhaltenden Inflation und Rüstungsausgaben – zeigt es
sich, dass Stabilität in den öffentlichen Haushalten keine Selbst-
verständlichkeit mehr ist.

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland wird auch 2026 verhalten
bleiben, mit unkalkulierbaren Risiken. Das Wirtschaftswachstum
ist immer noch schwach und volatil, die Arbeitslosigkeit steigt
aktuell schnell an, die Zinsen sind weiterhin auf einem vergleichs-
weise hohen Niveau und die Baukosten kennen nach wie vor
kaum Entspannung. Diese Entwicklungen wirken sich unmittelbar
auf die kommunalen Haushalte aus – auch auf unseren hier in
Essingen.

Gleichzeitig verändern sich die Rahmenbedingungen unserer Ar-
beit: Der demografische Wandel schreitet voran, die vielen Baby-
boomer freuen sich auf ihre Rente, der Fachkräftemangel betrifft
auch die öffentliche Verwaltungen, und Aufgaben werden vom
Bund und vom Land nach wie vor auf die Gemeinden verlagert
– oft ohne den notwendigen finanziellen Ausgleich.

Ein weiteres prägendes Thema bleibt der Klimaschutz. Die Ener-
giewende erfordert Investitionen in erneuerbare Energien, in
effiziente Gebäude und in nachhaltige Mobilität. Bundesweit sind
Billionen Euros erforderlich, die wir nicht haben.

Auch wir als Gemeinde tragen Verantwortung, hier unseren Bei-
trag zu leisten – im Kleinen, aber mit spürbarer Wirkung.
Viele Kommunen, vor allem die größeren Städte, pfeifen aus dem
letzten Loch. Diejenigen, die schon bisher ihren Haushalt nicht
ausgleichen konnten, stehen jetzt vor nicht mehr genehmigungs-
fähigen Haushalten. Die Spitzengremien der Landkreise, der
Städte und Gemeinden machen schon sehr lange auf die Über-
forderung mit immer mehr Aufgaben ohne die entsprechende
Finanzausstattung aufmerksam. Es hat sich aber kaum etwas zum
Besseren geändert.

Trotz dieser heftigen Herausforderungen wollen wir nicht nur
jammern, es gibt es auch positive Entwicklungen: Die Steuerein-
nahmen bleiben auf insgesamt solidem Niveau, wir können nach
wie vor in Frieden leben und wir können noch, wenn auch we-
niger als früher investieren. Es wird aber zunehmend schwieriger.
Vor diesem Hintergrund haben wir den Haushaltsplan 2026 auf-
gestellt. Er soll solide finanzielle Grundlagen sichern, Spielräume
für notwendige Investitionen erhalten und zugleich eine verant-
wortungsvolle Haushaltsführung gewährleisten. Trotz der ange-

spannten Rahmenbedingungen gelingt es uns, einen fast ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Es zeigt, dass wir in Essingen weiterhin solide wirtschaften und umsichtig planen.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2026 sieht ein beachtliches Volumen von rund 35 Millionen Euro vor. Rund 23,2 Mio. Euro Collection Aufwendungen, ca. 9 Mio. Euro Investitionen und ca. 2,6 Mio Euro Darlehensaufnahmen.

Der Ergebnishaushalt weist hierbei einen ordentlichen Ertrag von -136.450 Euro aus. Beinahe ausgeglichen, dafür haben noch genügend Rücklagen. Einen fast ausgeglichenen Ergebnishaushalt, bei dem wir immerhin 3,862 Mio Euro Abschreibungen im Sinne der Generationengerechtigkeit erwirtschaften.

1. Laufende Einnahmen und Ausgaben

Die Gewerbesteuer bleibt eine der wichtigsten Säulen unserer Finanzierung. Sie wird auch 2026 auf einem stabilen Niveau in Höhe von 5,3 Mio. Euro erwartet – wenn auch ohne große Zuwächse. Bei der Einkommensteueranteil rechnen wir mit einer moderaten Steigerung + 300.000 Euro. Die FAG Umlage sinkt geringfügig, zudem erhalten wir aus der FAG-Schlüsselmasse und aus dem Bundessondervermögen Finanzmittel, die uns gut tun werden. Auch dank dem Finanzpaket des Landes werden wir für Betreuungsleistungen erstmals ca. 2/3 der Kosten (68 %) erstattet bekommen.

Somit haben wir unterm Strich kein Einnahmenproblem, die Einnahmen wären auskömmlich.

Daher schlagen wir für 2026 keine Steuerhöhungen bei Grund- und Gewerbesteuern vor.

Vielmehr sind es die steigenden Ausgaben, die uns plagen. Auf der Ausgabenseite spüren wir die allgemeinen Kostensteigerungen deutlich: Energie, Bauleistungen, Sachaufwand und insbesondere die Personalkosten steigen tariflich. In Essingen gehen wir von 4,97 Mio. Euro an Personalaufwendungen aus. 2025 planten wir noch mit 4,78 Mio Euro. Das ist angesichts der Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst nachvollziehbar, führt aber auch zu einer zunehmenden Belastung der kommunalen Haushalte.

2. Investitionen für die Zukunft

Trotz dieser Situation halten wir an wichtigen Investitionen fest – weil wir in die Zukunft unserer Gemeinde investieren wollen. Der Finanzhaushalt weist für 2026 Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von knapp über 9 Mio. Euro aus. Deutlich mehr als in diesem Jahr 2025 mit geplanten 6,5 Mio. Euro, aber weniger als noch im Jahr 2024, damals mit tatsächlichen Investitionen in Höhe von 10,2 Mio. Euro.

Schwerpunktmaßig werden hohe Investitionen in Forst mit dem Endausbau des älteren Baugebietes Kellerfeld und dem Neubaugebiet Kellerfeld II, einer barrierefreien Bushaltestelle und verschiedenen Gehwegen getätigt. Es sind in 2026 alleine für Forst Mittel in Höhe von 1,755 Mio. vorgesehen.

Zudem haben wir für die gewerbliche Entwicklung Streichhoffeld (5. + 6. BA) 1,430 Mio. Euro eingeplant.

Das kleine Baugebiet Hasenweide Süd in Lauterburg wird ebenfalls anfinanziert und soll Ende 2026 und 2027 abgewickelt werden. 200.000 sind in 2026 vorgesehen. Damit stehen neben Bauplätzen für die Eigenentwicklung in Forst künftig auch Bauplätze in Lauterburg zur Verfügung.

Ein Schwerpunkt liegt weiterhin auf der Betreuung und Schule. Gute Bildung und Betreuung von Anfang an sind für uns eine zentrale Aufgabe.

2026 ist die Restfinanzierung der Schulerweiterung der Parkschule mit Aula und Musikschule in Höhe von 975.000 Euro, fast einer Mio. Euro geplant. Damit soll ein Großprojekt, nämlich den Ausbau der Parkschule zu einer sehr erfolgreichen Gemeinschaftsschule mit rund 15 Mio. Euro in 2026 fertiggestellt werden. Gleichzeitig wissen wir, dass es nicht das Ende der Investitionen in den Schulstandort Essingen sein wird, sondern viel mehr nur eine Verschnaufpause.

Ein weiteres wichtiges Feld ist die Infrastruktur.

Straßen, Wege und öffentliche Gebäude müssen erhalten und modernisiert werden. Hier setzen wir auf eine nachhaltige und wirtschaftliche Sanierung, statt auf kurzfristige Lösungen. Aber wir schieben einen großen Berg an Maßnahmen vor uns her, der trotz ständiger Investitionen nicht kleiner werden will.

Die Straßensanierung Unterer Dorf wird mit 160.000 Euro abgeschlossen, im Tiefbau haben wir Mittel für die Sanierung des Riedwegs, 2. Abschnitt eingesetzt. Der Riedweg soll 2026 angepackt und dann 2027 ausgebaut werden.

Abwasserbereich: Ein Kanalsammler soll mit 660.000 Euro von der Alemannenstraße zur Brühlgasse gebaut werden um die Kanalisation maßgeblich zu entlasten.

Zur Beseitigung des Bahnübergangs Talhof mit neuer Brücke BW6 über die Bahn sind 555.500 Euro eingeplant. Insgesamt kostet die Maßnahme in den kommenden Jahren 8 Mio. Euro, die wir aber vom Bund, dem Land und der DBahn wiedererstattet bekommen. Die Maßnahme verursacht nicht nur Arbeit, sondern bindet auch Liquidität in erheblichem Maße.

Im Bereich der Feuerwehr setzen wir die permanente Modernisierung der Ausstattung fort, um Sicherheit und Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Unsere ehrenamtlichen Einsatzkräfte leisten hier Herausragendes, und dafür gilt ihnen an dieser Stelle unser ausdrücklicher Dank.

Aktuell steht eine erhebliche Investition mit dem Ausbau und der Modernisierung des Feuerwehrhauses Lauterburg an. Die Baumaßnahme wird 2026 geplant und mit 125.000 Euro anfinanziert, soll dann 2026 -2028 mit einem Gesamtvolumen von 2,9 Mio. Euro abgewickelt werden. Für einen weiteren MTW – Mannschaftstransportwagen – sind 120.000 Euro eingeplant.

Zudem wollen wir für die Bürgerschaft das ehemalige evang. Gemeindehaus als Bürgerhaus für unsere Bürger umfunktionieren. In 2026 ist eine Position mit 300.000 Euro vorgesehen. Mit den Mitteln aus 2025 können wir loslegen.

Die Entwicklung des Klinikstandorts wird der Schwerpunkt der folgenden Jahre in Essingen sein. 2026 werden noch Planungen und die Bodenrechtsordnung im Vordergrund stehen. Daher sind Mittel für die Planungen und beim Grunderwerb eingesetzt. Ab 2027 ff. werden wir unsere Haushalte schwerpunktmaßig auf die Erschließung des Klinikareals ausrichten. 2026 ist der kommunale Anteil für die Klinikentwicklung noch nicht bedeutsam.

Viele Dinge habe ich nicht ausdrücklich erwähnt, im Haushalt 2026 stecken im Detail viele Planungen und Entwicklungen auch für die kommenden Jahre. Es wird in Essingen und in den Teilgemeinden weiterhin eine gedeihliche Entwicklung möglich sein. Leider können wir nicht alle Wünsche, Ideen und Notwendigkeiten mit dem Haushaltsplan 2026 abbilden. Aus meiner Sicht stellt der Plan aber ein sehr umfangreiches und ausgewogenes Aufgabenpaket dar, das wir mit unserer sehr kleinen Verwaltung erst einmal umsetzen müssen.

3. Schuldenstand und Rücklagen

Wir werden 2026 bei der Vielzahl und der Höhe der Investitionen auf eine Kreditaufnahme nicht vollständig verzichten können, insbesondere um Investitionen mit langfristigem Nutzen zu finanzieren. Gleichzeitig achten wir darauf, die Rücklagen behutsam einzusetzen, um unsere Handlungsfähigkeit zu bewahren.

Der voraussichtlich tatsächliche Schuldenstand der Gemeinde beträgt Ende dieses Jahres 2025 nunmehr 307 Euro/Einw. und kann nach der Planung 2026 und im worst case auf max. ca. 852 Euro/Einw. ansteigen. Das hört sich nach viel an, bleibt damit weiterhin im vertretbaren Rahmen und liegt deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

4. Dank und Ausblick

Meine Damen und Herren, ein Haushalt ist immer auch ein Spiegelbild gemeinsamer Verantwortung.

Er ist nicht nur ein reines Zahlenwerk, sondern Ausdruck unserer Haltung: umsichtig, realistisch und vor allem zukunftsorientiert. Er ist solide und vorsichtig aufgestellt und ausgewogen. Er ist kein reiner Sparhaushalt, sondern ein Investitionshaushalt mit eingebauten Bremsen, falls die wirtschaftliche Lage dies erfordert sollte.

Wir wünschen uns natürlich eine Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Dann können wir auf dieser Grundlage im Rahmen unsere Möglichkeiten sehr viele Maßnahmen anpacken oder ggf. auf die dargestellte Kreditaufnahme verzichten.

Auf der anderen Seite dürfen wir die Situation nicht unterschätzen, das Jahr 2026 kann sich auch schlechter entwickelt, Steuern einbrechen oder unvorhergesehene Aufgaben auf uns zukommen.

men. Dann können wir, so wie wir es gewohnt sind, reagieren und einem drohenden Desaster entgegenwirken.

Mein Dank gilt an dieser Stelle Ihnen, dem Gemeinderat für die sachliche und konstruktive Zusammenarbeit, der Verwaltung, vor allem unserem Kämmerer Herrn Waibel für die sorgfältige Erarbeitung der Unterlagen. Aber auch allen, die sich in unserer Gemeinde engagieren – in Vereinen, Kirchen, Initiativen und Nachbarschaften.

Wir alle tragen gemeinsam dazu bei, dass Essingen eine lebendige, lebenswerte und solidarische Gemeinde bleibt. Wir sitzen alle im selben Boot und ziehen an einem Strang.

Ich wünsche uns wie gewohnt konstruktive Haushaltsberatungen.

Mit diesem Haushalt 2026 setzen wir darauf, Bewährtes zu sichern und Neues verantwortungsvoll zu gestalten.

Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam weitergehen – mit Vernunft, mit Mut und mit Vertrauen in die Stärke unserer Gemeinschaft.

Ich danke Ihnen.

Anschließend hält auch der Kämmerer seine Haushaltrede und erörtert darin mitunter die wichtigsten Zahlen.

So rechnet die Gemeinde für Ihren Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 23.068.810 Euro, davon wesentliche Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 5,3 Millionen und einem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von 5,9 Millionen Euro. Ordentliche Aufwendungen werden in Höhe von 23.205.260 Euro erwartet. Demzufolge entsteht hier ein ordentliches Ergebnis von -136.450 Euro.

Der Betrag für die Investitionen wird auf 9.059.750 Euro angesetzt. Investitionsschwerpunkte sind hierbei der Grunderwerb (Klinikareal), die Aula der Parkschule, der Neubau der Musikschule, die Sanierung des ehemaligen evangelischen Gemeindehauses zu einem „Bürgerhaus“, das Baugebiet Kellerfeld II in Forst, die Erweiterung des Industriegebiets Streichhoffeld, die Talhofbrücke sowie der Kanal Alemannenstraße.

In Bezug auf die Darlehensaufnahme wird durch die Kämmerei im Haushaltplanentwurf ein Betrag in Höhe von 2,6 Millionen Euro vorgesehen, zuzüglich der Krediterächtigungen von 2025 in Höhe von 1,5 Millionen Euro.

Die Verschuldung beträgt zum 01.01.2026 1.970.659 Euro und könnte im „Worst case“ zum 31.12.2026 auf 5.776.865 Euro und somit auf eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 900,38 Euro ansteigen.

Die Verwaltung bringt den Haushaltplanentwurf für das Jahr 2026 in den Gemeinderat ein. Dieser wird in der Sitzung am 10.12.2025 beraten und soll vom Gemeinderat am 18.12.2025 beschlossen werden.

TOP 3:

Neufassung der Satzung über den Anschluss der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) mit Neukalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühr

Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung wurde zuletzt zum 01.01.2014 neu gefasst. Da sich seitdem rechtliche Änderungen ergeben haben, wurde die gesamte Wasserversorgungssatzung überarbeitet und neu gefasst. Die Verwaltung hat sich hierbei an der vom Gemeindetag herausgegebenen und damit rechtssicheren Mustersatzung orientiert.

Änderungen sind unter anderem hinsichtlich der Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) notwendig. § 3 Abs. 1 PAngV schreibt vor, dass, wer als Unternehmer Waren oder Leistungen anbietet, zwingend den Gesamtpreis anzugeben hat. § 2 Nr. 3 PAngV definiert den „Gesamtpreis“ als den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist. Die Ausweisung von Nettopreisen in den Sätzen zu Benutzungsgebühren bzw. Entgeltordnungen, kombiniert mit Formulierungen wie beispielsweise „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ entsprechen demnach nicht der Preisangabenverordnung. In der Wasserversorgungssatzung ist daher nach Empfehlung des Gemeindetags künftig zusätzlich zum Nettogebührensatz auch der Bruttogebührensatz mit sämtlichen vier Nachkommastellen anzugeben.

Bei den weiteren vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich überwiegend um Ergänzungen, Anpassungen an die Praxis und Korrektur von geänderten Rechtsgrundlagen.

Kalkulation der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird in der Gemeinde Essingen, wie in der Mehrzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg, als Zählergebühr erhoben. Zuletzt wurde diese auf den 01.01.2017 neu kalkuliert. Es war somit dringend geboten, die Gebühr der verbauten Zähler zu überprüfen und neu zu kalkulieren.

Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr dient die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss.

Im Ergebnis wurden folgende Zählergebühren vorgeschlagen:

Zählergröße	jährl. Netto-Gebühr	jährl. Brutto-Gebühr (einschl. 7 % Umsatzsteuer)
Q3 2,5	11,80 €	12,6260 €
Q3 4	18,88 €	20,2016 €
Q3 10	47,19 €	50,4933 €
Q3 16	75,50 €	80,7850 €
Q3 25	117,97 €	126,2279 €
Q3 63	297,30 €	318,1110 €
Q3 100	471,90 €	504,9330 €

Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde letztmals im Jahr 2023 für die Folgejahre kalkuliert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2023 wurde die Gebühr für die Zeit ab 01.01.2024 in Höhe von 2,60 Euro/m³ beschlossen.

Seit der letzten Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr steigen die Kosten in jeglichen Bereichen der Wasserversorgung jedoch kontinuierlich an. Weiterhin führen die Investitionen der Gemeinde (Unteres Dorf, Querungen B29, Galgenweg, Kellerfeld, Streichhoffeld) zu höheren Abschreibungen und Verzinsungen. In der Gebührenkalkulation wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % gerechnet. Durch all dies erhöhen sich die jährlich zu erwirtschaftenden Aufwendungen.

Der Gebührenkalkulation wurden die Wirtschaftsplanzahlen des folgenden Jahres 2026 zugrunde gelegt. Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten ergeben abzüglich der zuvor ermittelten neuen Grundgebühr im Jahr 2026 die von der Verbrauchsgebühr zu deckenden Kosten.

Als Verteilungsmaßstab wird hierfür ein Mittelwert der verkauften Wassermenge der letzten beiden Jahre von 339.465 m³ zugrunde gelegt.

Im Ergebnis lässt sich hier feststellen, dass sowohl 2023 als auch 2024 die von der Verbrauchsgebühr zu deckenden Kosten durch die Erlöse aus dem Wasserverkauf auch gedeckt werden konnten. Allerdings lässt sich an den Planzahlen für 2026 erkennen, dass der aktuelle Gebührensatz von 2,60 Euro/m³ nicht mehr zur Deckung der Kosten ausreichen wird.

Nach den Bestimmungen des § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde zudem einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ebenfalls müssen die Vorschriften des § 78 Abs. 2 GemO berücksichtigt werden, nachdem die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen hat.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte der Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen daher einen angemessenen Überschuss erwirtschaften.

Im Ergebnis wurde von der Verwaltung daher vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2026 auf 2,90 Euro/m³ (brutto: 3,1030 Euro) festzulegen.

Auswirkung der Gebührenanpassung auf den Gebührentschuldner Der durchschnittliche Wasserverbrauch eines 3 bis 4 Personenhaushalts liegt bei ca. 120 m³. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung um 0,30 Euro/m³ netto führt zu einer jährlichen Mehr-

belastung von 36,00 Euro. Pro Monat entspricht dies einem Betrag von 3,00 Euro (jeweils netto).

Vergleich Kommunen im Ostalbkreis

Nach der aktuellen Umfrage der Rechtsaufsichtbehörde liegt die Gemeinde Essingen im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Ostalbkreises sowohl bei der Grund- als auch bei der Verbrauchsgebühr weiterhin unter dem durchschnittlichen Gebührensatz im Landkreis. Dieser liegt für das Jahr 2025 bei der Grundgebühr für den kleinsten Zähler als Vergleichsgröße (Q3 2,5) bei 2,19 Euro netto mtl. (Vorschlag Essingen ab 2026: 0,98 Euro netto mtl.) und bei der Verbrauchsgebühr bei 2,99 Euro/m³ netto mtl. (Vorschlag Essingen ab 2023: 2,90 Euro/m³ netto mtl.). Hervorzuheben ist außerdem, dass die Gesamtbelastung aus Wasser- und Abwassergebühren nach der Musterberechnung des Landratsamtes in der Gemeinde Essingen aktuell am dritt niedrigsten ist.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Wasserversorgungssatzung mit der Änderung, dass entgegen des Beschlussvorschlags eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 Euro anstatt der vorgeschlagenen 2,90 Euro veranschlagt wird, um eine höhere Deckung der Fixkosten zu gewährleisten.

TOP 4:

Landtagswahl am 08. März 2026

hier: vorbereitende Beschlüsse

Die Landesregierung hat am 8. April 2025 den 8. März 2026 als Wahltag für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg bestimmt. Dies wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 11. April 2025 entsprechend bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang ist über folgende Aspekte Beschluss zu fassen:

I. Entschädigung Mitglieder Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, einschließlich Hilfskräfte u. ä.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben nach § 17 Absatz 1 Landtagswahlgesetz (LWG) ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Gemäß § 9 Absatz 2 Landeswahlordnung (LWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder (Hilfskräfte sind jedoch nicht Mitglieder des Wahlvorstandes) gewährt werden. Das sogenannte Erfrischungsgeld ist wiederum auf ein Tagegeld nach § 9 Absatz 1 LWO anzurechnen.

Hiernach wird seitens der Verwaltung angeregt, für den Wahltag (8. März 2026) - auch ohne Berücksichtigung der konkreten Einteilung der Wahlvorstandsmitglieder usw. - festzulegen, einheitlich allen Mitgliedern der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, den eingesetzten Hilfskräften usw., den Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (= Tageshöchstsatz) zu gewähren (aktuell 60 Euro). Für die Teilnahme an der sogenannten „Wahlhelferschulung“ soll eine Entschädigung gemäß den jeweils anzuwendenden Durchschnittssätzen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (in der Regel Durchschnittssatz bis zu 3 Stunden = 25 Euro) gewährt werden, sofern diese Zeit nicht als Arbeitszeit (insbesondere bei Gemeindebediensteten) angerechnet wird.

II. Verwendung/Gebrauch des Gemeindewappens (u. a. auf Wahlwerbung)

Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der wappenführenden Gemeinde selbst. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann allerdings die Verwendung ihres Wappens genehmigen. Stillschweigen kann nicht als Genehmigung gelten. Hierbei schützt § 6 GemO das gemeindliche Wappen vor unbefugter Benutzung.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt allgemein, dass die Gemeinden bei der Erteilung solcher Genehmigungen zurückhaltend verfahren und in Zweifelfällen die Genehmigung nicht erteilen sollten. Insbesondere sollte stets bedacht werden, dass die Erteilung der Genehmigung in einem bestimmten Einzelfall aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) möglicherweise Ansprüche anderer Personen oder Organisationen auf Erteilung der Genehmigung nach sich ziehen könnte.

Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass Parteien und Wählervereinigungen, Einzelbewerber u. ä. der Gebrauch von Wappen nicht genehmigt werden sollte, ggf. die Verwendung untersagt werden müsste. Diese Ansicht wird auch ganz deutlich seitens

der Kommunalaufsicht unterstrichen, die im Rahmen von Informationen zu vorangegangenen Wahlen ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Nutzung des gemeindlichen Wappens durch Wahlvorschlagsträger nicht genehmigungsfähig ist.

III. „Wahlwerbung“ im kommunalen Mitteilungsblatt

Das Amtsblatt (Mitteilungsblatt) ist das „offizielle Mitteilungsorgan“ der Gemeinde (vgl. auch Satzung über die öffentliche Bekanntmachung). Die Gemeinde wiederum darf sich nicht am Wahlkampf beteiligen. Es gilt der Grundsatz der strikten Neutralität.

Das Amtsblatt kann grundsätzlich in folgende drei Bereiche eingeteilt werden: „Amtlicher Teil“, „Nicht amtlicher, redaktioneller Teil“ und „Anzeigenteil“. Teilweise ist diese Dreiteilung mit Blick u. a. auf Gestaltungsgründe in der Praxis, insbesondere zwischen amtlichem Teil und nicht amtlichem, redaktionellem Teil, nicht immer ganz trennscharf und eindeutig erkennbar.

Der amtliche Teil des Mitteilungsblattes ist ausschließlich den Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw. der Kommune selbst vorbehalten, weshalb in diesem Teil keine anderen Veröffentlichungen (somit u. a. auch keine „Wahlwerbung“) erfolgen. Die Aufnahme von Anzeigen der Wahlvorschlagsträger sowie Bewerber usw. im Anzeigenteil der Mitteilungsblätter wird, auch in der sogenannten „heißen Phase“ des Wahlkampfs, mit Blick auf die deutlich erkennbare Abtrennung vom redaktionellen Teil, als grundsätzlich zulassungsfähig erachtet. Insoweit sind ausschließlich im gesonderten Anzeigenteil des Mitteilungsblattes Anzeigen von Wahlvorschlagsträgern, Bewerbern usw. bis einschließlich der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor der Wahl zulassungsfähig, sofern die Gemeinde dies entsprechend festlegt bzw. mitträgt.

Nachdem diese Vorgehensweise bislang bereits entsprechend in den vergangenen Jahren auch hinsichtlich des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen Anwendung gefunden hat, wird seitens der Verwaltung angeregt, Anzeigen der Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. ausschließlich im gesonderten Anzeigenteil des Mitteilungsblattes, auch während der heißen Phase des Wahlkampfs, zuzulassen (ggf. auch abweichend von entsprechend allgemeinen Festlegungen im Rahmen von Richtlinien für das Mitteilungsblatt).

IV. Bereitstellung öffentlicher Räumlichkeiten

In der Praxis ist auch die Frage der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten an Parteien, Wählervereinigungen, Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. (typischerweise Gemeindehallen usw.) relevant.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleichbehandelt werden. In der kommunalen Praxis ist dieser Gleichstellungsgrundsatz insbesondere auch bei der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten relevant.

Der Kreiswahlleiter/die Kommunalaufsicht haben bislang im Rahmen der Wahlen mit Blick auf die bislang unveränderte Sach- und Rechtslage darauf hingewiesen, dass entsprechend gewidmete (durch jeweilige Satzungen, Ordnungen, Richtlinien o. ä.) Einrichtungen (vgl. insbesondere Remshalle und Schlossscheune) gemäß dem Widmungszweck zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist jedoch auch in diesem Fall der Gleichbehandlungsgrundsatz. Hiernach haben alle Parteien usw. einen Benutzungsanspruch. Unzulässig wäre beispielsweise eine Differenzierung zwischen im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen und anderen politischen Gruppierungen. Anders zu beurteilen sind jedoch die sonstigen (nicht hierfür besonders gewidmeten) Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, Kindergärten, sowie Feuerwehrgeräte- und Rathäuser. Hier ist der Widmungszweck ein ganz anderer. Insoweit wird hier insbesondere im Sinne des für amtliche Organe im Wahlkampf zu beachtenden Neutralitätsgebots dringend empfohlen, derartige Einrichtungen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus nicht als entsprechender Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten. Dieser Ansicht hat sich der Gemeinderat im Rahmen der vorangegangenen Wahlen auch entsprechend angeschlossen und eine diesbezügliche Beschlussfassung vorgenommen.

Die Neutralitätspflicht beginnt grundsätzlich mit der Verkündung des Wahltags. Mit Eintritt in die sogenannte „heiße“ Wahlkampfphase (spätestens 3 Monate vor dem Wahltag) muss diese jedoch strikt beachtet werden. Die Verwaltung regt an, ab einschließlich 1. Dezember 2025 die nicht entsprechend gewidmeten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Essingen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auch mit Wirkung ab Beschlussfassung auch weiterhin nicht als Veranstalter wahlbezogene Veranstaltungen aufzutreten.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Gemeinderat alle Beschlüsse entsprechend der Empfehlung der Verwaltung mit Ausnahme der Änderung, dass anders als in den Vorjahren Veröffentlichungen der Parteien und Fraktionen im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes aus Gründen der Neutralitätspflicht der Gemeinde nur noch bis drei Monate vor dem Wahltag zulässig sind.

TOP 5

97. Flächennutzungsplan-Änderung „Gewerbepark Aalen-Ebnat/A7“ in Aalen-Ebnat:

Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 28.11.2025 zum Feststellungsbeschluss

Am 28.11.2025 findet die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem die nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

97. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttingen im Bereich „Gewerbepark Aalen-Ebnat/A7“ in Aalen-Ebnat (Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB und erneuter Feststellungsbeschluss FNP)

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im Gemeinsamen Ausschuss wird das FNP-Änderungsverfahren im Gemeinderat der Gemeinde Essingen vorberaten.

Planungsstand

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Plangebiets derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Daher erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttingen, dem Beschlussantrag der Stadt Aalen zuzustimmen.

TOP 6

114. Flächennutzungsplan-Änderung „Gewerbegebiet Bohnensträßle“ in Aalen-Hofherrnweiler:

Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 28.11.2025 zum Feststellungsbeschluss

Am 28.11.2025 findet die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem die nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

114. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttingen im Bereich „Gewerbegebiet Bohnensträßle“ in Aalen-Hofherrnweiler (Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss FNP)

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im Gemeinsamen Ausschuss wird das FNP-Änderungsverfahren im Gemeinderat der Gemeinde Essingen vorberaten.

Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter der Gemeinde im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttingen, dem Beschlussantrag der Stadt Aalen zuzustimmen.

TOP 7

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 8

Anfragen der Gemeinderäte

Eine Gemeinderätin begrüßt die Aufstellung der Grenzpoller vor dem Rathaus und bittet darüber hinaus darum, dass eben solche

Grenzpoller auch vor den barrierefreien Zugang vor dem Rathaus aufgestellt werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese nur angebracht wurden, weil sich an dieser Stelle die Wettermessstation des Bauhofes befindet, deren Ergebnisse durch die ausgehende Wärme dort parkender Fahrzeuge verfälscht wurden. Dieselbe Gemeinderätin verweist auf eine Anfrage des LAC, in welcher dieser um Unterstützung bittet, um am Bundesprogramm teilnehmen zu können. Der Vorsitzende äußerte die grundsätzliche Absicht der Unterstützung durch die Gemeinde, der Antrag müsse jedoch vorab genauer betrachtet und geprüft werden.

Diese Gemeinderätin erkundigt sich darüber hinaus über den Sachstand der geplanten Errichtung einer schlafenden Ampel in Forst. Der Vorsitzende berichtet, dass hier bereits Gespräche mit dem Landratsamt und mit einigen Grundstückseigentümern stattgefunden haben. In Folge dieser Gespräche muss die bisherige Planung abgeändert werden. Hierzu wurden neue Pläne erstellt, welche wieder mit dem Landratsamt abgestimmt werden müssen. Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Stand des Kanals in der Alemannenstraße. Der Vorsitzende informiert diesbezüglich, dass das Benehmen für diesen Kanal beantragt wurde, aber die finale Zustimmung noch aussteht.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die Straßenbeleuchtungen im Heubacher Weg in Lauterburg durch LEDs ausgetauscht wurden und diese nun ein sehr grelles weißes Licht ausstrahlen und fragt an, ob nicht eine weniger grelle und wärmere Beleuchtung möglich wäre. Eine Gemeinderätin fügt dem noch hinzu, dass eine zu helle und grelle Beleuchtung sicherlich auch für die Insekten nicht gut sei.

Eine Gemeinderätin erkundigt sich nach dem Grund und der Dauer der Baumaßnahme im Heerweg. Der Bauamtsleiter erläutert, dass es sich hier um eine Maßnahme zum Breitbandausbau handelt und die Baustelle noch bis einschließlich KW 49 vorgesehen ist. Der Vorsitzende verweist auch darauf, dass durch den durch die Baustelle verursachten erhöhten Ausweichverkehr im Heerweg nun eine Geschwindigkeitsmessstafel aufgestellt werden soll und auch bereits beantragt wurde, hier Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Ein Gemeinderat erfragt den Sachstand des Telefonfunkturms. Er Vorsitzende berichtet, dass der Mobilfunkmast längst in Betrieb sein sollte, es aber erneut zu Verzögerungen kam. Nach jetzigem Stand soll er im Januar fertig sein.

Ein Gemeinderat weist darüber hinaus darauf hin, dass nach wie vor Restmaterial der Fa. Alcom auf dem Parkplatz beim Friedhof gelagert wird. Der Bauamtsleiter kündigt an, dass dieses entfernt wird, sobald die Fugen vergossen und die Übergabe durchgeführt wurde.

Derselbe Gemeinderat erkundigt sich nach den von ihm in vergangenen Sitzungen bereits angesprochenen klappernden Schachttdeckeln. Der Bauamtsleiter erläutert, dass deshalb die zuständige Baufirma bereits vor ein paar Wochen angeschrieben wurde, aber eine Rückmeldung noch aussteht.

Im Anschluss fand eine nicht öffentliche Sitzung statt.

FUNDAMT

Nordic Walking Stöcke

Fundort: Kapelle Forst

Fundzeit: ca. 2 Wochen (10.11.2025)

Wichtige Hinweise zu Fundsachen

Fundgegenstände/Fundsachen, welche nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (6 Monate nach der Anzeige des Fundes) nicht vom Verlierer/Eigentümer/Empfangsberechtigten abgeholt werden und bei denen darüber hinaus der Finder auf seinen Rückgabeanspruch verzichtet, werden in unregelmäßigen Abständen grundsätzlich öffentlich versteigert bzw. vernichtet/entsorgt (beispielsweise Schlüssel und entsprechend nicht öffentlich versteigerungsfähige Gegenstände). Sobald die jeweiligen Termine einer öffentlichen Versteigerung feststehen, werden diese ebenfalls öffentlich bekannt gegeben.

KINDERGARTENNACHRICHTEN

GEMEINDEBÜCHEREI

Gemeindekindergarten



Am Freitag ging es für einen Teil der Kinder los in Richtung Rathaus. Bald findet die Weihnachtsfeier der Mitarbeitenden der Gemeinde Essingen statt. Dafür haben unsere Kindergartenkinder in den letzten Tagen fleißig gewerkelt und Tischdeko hergestellt. Besonders hübsch sind die kleinen Tannenbäume geworden, die so schön glitzern. Wir wünschen allen Mitarbeitenden eine schöne Weihnachtsfeier und allen Essinger Familien eine ruhige Vorweihnachtszeit.



SCHULNACHRICHTEN

Parkschule Essingen

Am 13.12.2025 findet wieder unser traditioneller **Weihnachtsbaumverkauf** zugunsten der Schullandheimkasse der 6. Klasse auf dem Rewerparkplatz in Essingen statt.

In diesem Jahr starten wir bereits **ab 8 Uhr**.

Wie jedes Jahr bieten wir wieder wunderschöne 1A-Nordmann-tannen in sämtlichen Größen und kostenlosem LieferService bis an die Haustüre an.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die 6. Klassen der Parkschule Essingen

GEMEINDEBÜCHEREI

Bürgerbibliothek Essingen



Unsere Empfehlungen in der Bürgerbibliothek:

Jeffery Deaver: Die Saat des Bösen

Unvorhersehbar, rasant, verstörend

Die siebzehnjährige Megan ist spurlos verschwunden. Ihr Vater Tate Collier, ein ehemaliger Staatsanwalt, hat den furchtbaren Verdacht, dass seine Tochter entführt wurde. In seinem Beruf macht man sich viele Feinde, und nicht immer verurteilt die Justiz den wahren Schuldigen. Da die Polizei nicht an ein Verbrechen glaubt, macht er sich auf eigene Faust auf die Suche und hat bald schon eine erste Spur. Doch Megans Entführer scheint ihm immer mehrere Schritte voraus zu sein ...

Ken Follett: Die Säulen der Erde – Band 1

Schon als einfacher Steinmetz träumt Tom Builder davon, eine Kathedrale zu bauen. Es ist die Zeit der beginnenden Gotik, in der die neuen Dome lichtdurchflutet und grazil in den Himmel ragen. Die irdische Welt im Schatten der Kathedralen hingegen ist gezeichnet von erbarmungslosen Kämpfen zwischen Adel, Klerus und dem einfachen Volk. Auch Philip, Prior von Kingsbridge, droht in den blutigen Auseinandersetzungen zerrieben zu werden – nicht anders als Tom, dessen Stiefsohn Jack und die schöne, kluge Grafentochter Aliena. Wollen sie überleben, müssen sie sich gegen ihre Widersacher behaupten. Auch dann nicht, wenn der Feind die Oberhand zu gewinnen scheint.

Nicholas Evans: Der Pferdeflüsterer

Ein Welterfolg

Man nennt ihn den Pferdeflüsterer: Tom Booker versteht es wie kein anderer, kranke und verstörte Pferde zu heilen. Die Journalistin Annie hofft, dass er ihrer Tochter Grace und deren Pferd Pilgrim helfen kann. Beide sind nach einem schweren Unfall traumatisiert. Als Annie dem Einzelgänger in Montana begegnet, spürt auch sie, wie charismatisch und anziehend er ist. Sie erkennt, dass nur die Kraft der Liebe alte Wunden heilen kann.

„Mit seinem Buch „Der Pferdeflüsterer“ hat Nicholas Evans alle Verkaufsrekorde gebrochen. Wer das Buch liest, weiß schon nach den ersten Seiten weshalb.“ FÜR SIE

Jan C. Behmann: Reuter ein rettendes Drama

Die Frau seines Lebens, bleibt bei dem Mann ihres Lebens. Reuter hat so einen richtigen Lauf im Leben. Leider in die ganz falsche Richtung. Er verliert seinen Job, fliegt aus seiner Wohnung, sein bester Freund bricht tot zusammen und die Frau seines Lebens, bleibt bei dem Mann ihres Lebens. Künstlerfreundin Alba geht derweil für ein Stipendium nach Brasilien und Mangold verliebt sich hoffnungslos in eine italienische Fernsehmoderatorin. Zurück bleibt Reuter, der sich alleine in seiner Wohnung verkriecht. Der Versuch sich selbst aus dem Leben zu katapultieren, scheitert für ihn in grotesker Kläglichkeit. Als sogar eine Schweizer Sterbehilfeorganisation ihn mit dem Hinweis nach Hause schickt, er solle lieber sein Leben statt den Freitod finden, denkt Reuter sich, dass es wohl doch an der Zeit wäre das zu entdecken, was er bisher anscheinend gar nicht kannte: sich selbst.

Gerne begrüßen wir unsere Besucher zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag: 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wer die Augen
offen hält,

dem wird im Leben manches glücken,
doch noch besser geht es dem,
der versteht eins zuzudrücken.

Johann Wolfgang von Goethe

SONSTIGE AMTL. BEKANNTMACHUNGEN

Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Aalen ist am 3.12.2025 geschlossen

Die **Agentur für Arbeit Aalen** ist mit ihren **Geschäftsstellen** in **Bopfingen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd** am **3. Dezember 2025** aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung **geschlossen**.

Antragstellenden entstehen daraus keinerlei rechtliche Nachteile, da alle Anliegen jederzeit auch online erledigt werden können. Persönliche Vorsprachen sind **mit Termin** am Folgetag wieder möglich. Sofern Fristen einzuhalten sind, zählt das Datum der Terminbuchung.

Termine und die digitalen Serviceangebote gibt es auf www.arbeitsagentur.de/eservices oder www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aalen. Für telefonische Auskünfte können Sie sich an das Service-Center mit der zentralen Rufnummer **0800/4555500** wenden. Über die **BA-mobil App** ist eine Kontaktaufnahme rund um die Uhr möglich.

Webseminar – Online-Bewerbung

Am Donnerstag, 4. Dezember 2025, um 15.00 Uhr.

In vielen Unternehmen gehen heute fast 100 % aller Bewerbungen über das Internet ein.

Referenten der ZEISS Group zeigen Ihnen anhand praktischer Beispiele die verschiedenen Arten der **Online-Bewerbung**, die **Do's and Don'ts** bei der Bewerbung, als auch die beste Vorbereitung auf ein – virtuelles – **Vorstellungsgespräch**.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter

<https://eveeno.com/online-bewerbung041225>

Die Teilnahme an dem Webseminar ist kostenlos. **Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie mit Bestätigung der Anmeldung.**

Technische Voraussetzung zur Teilnahme: Sie können per PC, Notebook, Tablet oder Smartphone teilnehmen – alternativ auch gerne per Telefon.

Bundesweite Aktion: Woche des Praktikums

Chef der Aalener Arbeitsagentur gestaltet die Welt im Grünen

Wer gerne an der frischen Luft arbeitet, Pflanzen liebt und handwerkliches Geschick mitbringt, findet bei Mike Adriaans die perfekte Möglichkeit für den Einstieg ins Berufsleben. Das Aalener Garten- und Landschaftsbauunternehmen bietet engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen spannende Praktikums- und Ausbildungsplätze im Beruf Gärtner*in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

Infofern lag es für den passionierten Naturmenschen Stefan Schubert, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Aalen, nahe, sich in der Woche des Praktikums über einen passenden Platz im Grünen zu informieren.

„Bei uns können junge Menschen von Anfang an mit anpacken und erleben, wie vielfältig und kreativ der Beruf des Landschaftsgärtners ist“, erklärte Mike Adriaans, Inhaber des gleichnamigen Betriebs. Vom Pflanzen und Pflegen über Natursteinbau bis hin zur Gestaltung kompletter Außenanlagen – die Arbeit ist abwechslungsreich und erfordert sowohl Teamgeist als auch ein gutes Auge für Gestaltung.

Mit großer Freude durfte Herr Schubert mit einem Holzrechen den Weg auf der Baustelle für den Splitt vorbereiten, den Frau Erkan aus dem Arbeitgeberservice mit ihrem Minibagger von der Ladefläche des Transporters in einen Schubkarren – mal mehr, mal weniger erfolgreich – rieseln ließ. Es wurde gemeinsam planiert und flaniert, während Herr Adriaans viele spannende Geschichten aus der grünen Welt zu erzählen hatte, die bei allen für Begeisterung sorgten.

„Hätte ich nicht schon seit vielen Jahren den Job bei der Agentur für Arbeit, den ich sehr mag, würde ich tatsächlich bei Herrn

Adriaans nachfragen, ob er denn einen solchen von Flora und Fauna begeisterten Menschen wie mich in seinem Betrieb gebrauchen könnte. Es ist faszinierend, wie man innerhalb von ein paar Stunden die Veränderung und das Schöne sehen kann, das man mit seinen eigenen Händen geleistet hat,“ freute sich Schubert. „Dass neben Ökologie und Nachhaltigkeit zunehmend auch der Klimaschutz eine wichtige Rolle in diesem Beruf spielt, hatte ich erstmal gar nicht auf dem Schirm und finde das hochspannend.“

Während eines Praktikums erhalten Interessierte Einblicke in den Berufsalltag eines Landschaftsgärtners. Wer danach den grünen Beruf erlernen möchte, kann sich für eine Ausbildung bewerben. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und verbindet praktische Arbeit im Betrieb mit theoretischem Unterricht an der Berufsschule und den überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung gibt es vielfältige Karrierewege – vom Techniker bis hin zum Meister oder Landschaftsarchitekten.

Während der dreijährigen Ausbildung lernen die Auszubildenden, wie man beispielsweise Gärten, Parks und Außenanlagen plant, anlegt und pflegt. Ebenso gehören Erd- und Pflasterarbeiten, Pflanzenkunde, Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten, Dach- und Fassadenbegrünung, Beschattungsvarianten, Ausbau von urbanem Grün, Biodiversität und Artenschutz und vieles mehr dazu. „Unsere Auszubildenden gestalten lebendige Lebensräume – sie schaffen Orte, an denen Menschen sich wohlfühlen“, so Mike Adriaans abschließend.

Mike Adriaans | Garten- und Landschaftsbau | Rauwiesenstr. 8 | 73434 Aalen-Rauental | www.mikeadriaans.de

Abwasserzweckverband Lauter-Rems

Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren, die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lauter-Rems findet am

Montag, 1. Dezember 2025, um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Möglingen, Zehnthal 1, 73563 Möglingen,

statt. Hierzu darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Geschäftsentwicklung
 - a. Technischer Bericht
 - b. Kaufmännischer Bericht
 - Unterrichtung -
2. Feststellung Jahresabschluss 2024
 - Beschlussfassung -
3. Haushaltspol 2026
 - Beschlussfassung -
4. Sonstiges
 - Unterrichtung -

Mit freundlichen Grüßen
Stempfle, Verbandsvorsitzender

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Aktion mit Terre des Femmes

Nein zur Gewalt gegen Frauen

DRV BW zeigt Flagge für Frauenrechte und ein gewaltfreies Umfeld

Tödliche Gewalt gegen Frauen hat in Deutschland erschreckende Ausmaße erreicht. Fast jeden Tag findet ein Femizid – also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts – statt. „Gewalt an Frauen ist eine der häufigsten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen der Welt“, erklärt die neue Gleichstellungsbeauftragte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), Maren Elsner. „Gewalt darf kein geduldetes Konfliktmittel sein, aus diesem Grund wehen vom 25. November bis 10. Dezember 2025 vor unseren Dienstgebäuden in Karlsruhe und Stuttgart die Flaggen für Frauenrechte.“ Regionalzentren und Außenstellen setzen mit einem Banner im Wartebereich ein Zeichen.

Aktueller Anlass ist der von der UNO ausgerufene jährliche Gedenktag gegen Gewalt an Frauen (Orange Day) am 25. November. Die Organisation Terre des Femmes (TDF) begleitet die Aktion mit der Fahne „frei Leben – ohne Gewalt“. Diese steht für ein friedliches Miteinander ohne Gewalt und für den besonderen Schutz von Mädchen und Frauen.

Breite Front gegen „Gewalt gegen Frauen“

„Die DRV BW steht als Arbeitgeberin aktiv für gleiche Rechte von Frauen und Männern und für ein gewaltfreies Umfeld“, sagt Elsner. „Deshalb beteiligen wir uns gemeinsam mit der Stadt Karlsruhe an Aktionen zum Tag der Gewalt gegen Frauen.“ In den DRV-Dienststellen liegen außerdem mehrsprachige TDF-Broschüren zum Thema „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ aus. Schnelle und anonyme Unterstützung in 18 Sprachen bietet das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Rufnummer 08000 116 016.

Badetag bei den Römern – Sonderführungen zum Römerbad am 30. November

Anlässlich des Rainauer Advents bieten die Limes-Cicerones am Sonntag, 30. November 2025, um 13.30 Uhr und 15.30 Uhr jeweils eine dreiviertelstündige Sonderführung für Gäste und Einheimische zu den römischen Thermen an. Neben einer Einordnung der Bedeutung dieser besonderen Einrichtung für die Geschichte der römischen Siedlung soll auch ein Einblick in die Technik und Kultur des antiken Badens geboten werden. Treffpunkt ist an der Seebühne beim Rainauer Advent. Eine Badehose muss nicht eingepackt werden. Die Teilnahme erfolgt ohne Anmeldung und ist kostenlos.

GOA

Christbaumsammlung im Ostalbkreis startet am 12. Januar 2026

Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) informiert, dass am 12. Januar 2026 die jährliche Christbaumsammlung im Ostalbkreis beginnt.

Abgabe an Sammelstellen und Wertstoffhöfen

Alle Bürgerinnen und Bürger können ihre ausgedienten Christbäume kostenfrei an den ausgewiesenen Sammelstellen im gesamten Ostalbkreis abgeben. Die Standorte der Sammelstellen für die einzelnen Städte und Gemeinden sind auf der GOA-Homepage unter www.goa-online.de in den Rubriken „Abfuhrtermine“ und „Christbaumsammelstellen“ veröffentlicht. Alternativ ist die Abgabe der Christbäume auch auf den GOA-Wertstoffhöfen möglich.

Wichtige Hinweise zur Sammlung

Die Abfuhr der Christbäume startet bereits um 7.00 Uhr morgens. Es wird daher empfohlen, die Bäume spätestens am Vorabend zu den jeweiligen Sammelpunkten zu bringen. Bitte achten Sie darauf, dass sämtlicher Weihnachtsschmuck vor der Abgabe entfernt wird.

Künstliche Weihnachtsbäume können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr oder durch Vorlage der Sperrmüllkarte auf einem Wertstoffhof entsorgt werden.

Weitere Informationen

Aktuelle Hinweise und alle Sammelstellen finden Sie auf www.goa-online.de.

Grünabfallcontainer schließen zum Monatsende – ganzjährige Abgabe auf Wertstoffhöfen möglich

Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) informiert: Die Grünabfallcontainer außerhalb der Wertstoffhöfe stehen Bürgerinnen und Bürgern nur noch bis Ende November zur Verfügung. Ab Dezember sind die Container bis zum kommenden Frühjahr wieder geschlossen.

Die über 50 Grünabfallcontainer im Ostalbkreis nehmen jährlich von März bis November Gartenabfälle entgegen. Mit Beginn der Wintermonate pausiert dieses Angebot.

Ganzjährige Entsorgungsmöglichkeit auf den Wertstoffhöfen

Wer auch im Winter Grünabfälle entsorgen möchte, kann dies weiterhin kostenfrei auf den GOA-Wertstoffhöfen tun. Pro Anlieferung ist die Menge auf drei Kubikmeter begrenzt. Für größere Mengen stehen die Entsorgungsanlagen Ellert und Reutehau zur Verfügung – auch hier ist die Abgabe kostenfrei.

„Mit der saisonalen Schließung der Grünabfallcontainer möchten wir die Entsorgung effizient und umweltgerecht gestalten. Die Wertstoffhöfe und Entsorgungsanlagen bieten auch in den Wintermonaten eine verlässliche Anlaufstelle für Gartenabfälle“, erklärt die GOA.

Weitere Informationen, Öffnungszeiten und Standorte finden Sie auf www.goa-online.de.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

TERMINE

Sa., 29. November 2025, 10.00 Uhr
Adventsverkauf beim REWE-Parkplatz,
s. Bekanntmachung vorne

So., 30. November 2025 – erster Advent

Wochenspruch: Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer. (Sach 9,9a)

GOA



KREISPUTZETE 21. März 2026

Ausweichtermin 28. März 2026

**Wir packen's an -
der Umwelt zuliebe!**

www.saubere-ostalb.de

10.30 Uhr (!) Gottesdienst mit Liederkrantz in Lauterburg

(Dekanin i. R. Richter)

Opfer: Gustav-Adolf-Werk

Anschl. Gemeindefest in Lauterburg, s. Bekanntmachung vorne
In der Quirinuskirche Essingen findet kein Gottesdienst statt!

11.00 Uhr Kirchenwahl (Evang. Gemeindehaus Essingen), s. u.
Verschiedenes

17.00 Uhr Fünf Minuten unterm Christbaum an der Ortsmitte,
s. u. Verschiedenes

Mo., 1. Dezember 2025

20.00 Uhr Posaunenchorprobe in Essingen

Di., 2. Dezember 2025

9.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe in Lauterburg

11.00 Uhr Andacht mit Abendmahl im Pflegewohnhaus

12.00 Uhr Schwätza bei ra Supp: Es gibt Kartoffelsuppe, s. u.
Verschiedenes

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Mi., 3. Dezember 2025

9.30 Uhr Krabbelgruppe in Essingen

9.30 Uhr Tanzen, s. u. Verschiedenes

15.15 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 2

Do., 4. Dezember 2025

14.00 Uhr Seniorena advent mit Posaunenchor (Evang. Ge-
meindehaus Essingen), s. u. Verschiedenes

20.00 Uhr Posaunenchorprobe in Lauterburg

Fr., 5. Dezember 2025

14.30 Uhr Kinderstunde in Lauterburg

16.00 Uhr Jungschar in Lauterburg

Sa., 6. Dezember 2025

10.00 Uhr Krippenspielprobe

(evang. Gemeindehaus und Kirche)

19.00 Uhr Adventsgottesdienst mit Bläsern in Forst, s. Be-
kanntmachung vorne

So., 7. Dezember 2025 – zweiter Advent

9.20 Uhr Gottesdienst in Lauterburg (Pfarrerin Engelmann)

10.30 Uhr Gottesdienst in Essingen (Pfarrerin Engelmann)

17.00 Uhr Fünf Minuten unterm Christbaum an der Ortsmitte,
s. u. Verschiedenes

19.00 Uhr Bläserkonzert zum Advent in der Quirinuskirche

VERSCHIEDENES

Das Evang. Gemeindebüro ist vom 28. November 2025 bis einschließlich 8. Dezember 2025 geschlossen. Ab Dienstag, dem 9. Dezember 2025, ist wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Kirchenwahl am 30. November 2025

Am 30. November 2025 findet von 11.00 - 17.00 Uhr die Kirchenwahl im Evang. Gemeindehaus Essingen, Rathausgasse 21, statt. Mit den Wahlunterlagen wurden die Unterlagen zur Briefwahl verschickt. **Wahlbriefkästen** befinden sich in **Lauterburg**: Evang. Kindergarten Sonnenschein, Burgstraße 2 und in **Essingen**: Evang. Pfarramt Essingen, Kirchgasse 14.

Fünf Minuten unterm Christbaum

Auch in diesem Jahr laden wir an den Adventssonntagen zu „Fünf Minuten unterm Christbaum“ an der Ortsmitte ein – mit gemeinsam gesungenen Liedern, kurzen Gedanken und Segen. Ein herzliches Dankeschön an alle, die bei der Gestaltung mitwirken!

Termine:

30. November 2025, 17.00 Uhr	Ortsmitte Essingen
7. Dezember 2025, 17.00 Uhr	Ortsmitte Essingen
14. Dezember 2025, 17.00 Uhr	Schlosspark Essingen
21. Dezember 2025, 17.00 Uhr	Ortsmitte Essingen



Die Aktion „Essingen hilft“ lädt dienstags von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr zu „**Schwätza bei ra Supp**“ ins Evang. Gemeindehaus Essingen ein. Ein Team von ehrenamtlichen Helfern bereitet bis Ende Februar 2026 jeden Dienstag eine andere Suppe oder Einopf zu. Eingeladen sind alle, die gerne in Gemeinschaft essen. Das Essen wird auf Spendenbasis ausgegeben.

Am 2. Dezember 2025 gibt es Kartoffelsuppe.

Tanzen bringt Freude ins Leben!

Mittwochs trifft sich eine bewegungsfreudige Gruppe im evang. Gemeindehaus, um schwungvoll in den Tag zu tanzen. Im Kreis oder in Reihen wird zu Musik aus aller Welt getanzt. Die Tänze sind flott, langsam oder auch meditativ. Herzliche Einladung an alle, die Freude an Musik und Bewegung haben. Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Einfach kommen, ausprobieren und Spaß haben!

Die nächsten Termine: 3. Dezember 2025 und 10. Dezember 2025, 9.30 Uhr - 11.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus Essingen.

Kosten je Vormittag: 5 Euro. Die Leitung hat Andrea Zube (Tanzleiterin beim BVST). Sie beantwortet auch gerne weitere Fragen. Tel. 07365/3829983



Kaffee oder Tee? – und ein bisschen mehr!

Seniorennachmittag im Evang. Gemeindehaus Essingen, Donnerstag, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Termine und Programm

4. Dezember 2025: Adventsfeier mit Posaunenchor

Der Nachmittag wird vom Team gestaltet.

29. Januar 2026 Jahreslosung 2026

Adventsgottesdienst mit Bläsern in Forst

Am Samstag, dem 6. Dezember 2025, um 19.00 Uhr findet ein Adventsgottesdienst mit Bläsern in der Kapelle in Forst statt. Herzliche Einladung an alle!

Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Kirchgasse 14, Tel. 222 und Fax 6681

E-Mail: Pfarramt.Essingen@elkw.de

Pfarrerin Stefanie Engelmann

E-Mail: Stefanie.Engelmann@elkw.de

Sekretärin: Simone Pfleiderer

E-Mail: Gemeindebuero.Essingen@elkw.de

Finanzen: Jutta Schwarz (Tel. 07365/9648837)

E-Mail: Jutta.Schwarz@elkw.de

Öffnungszeiten ev. Gemeindebüro

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 16.00 bis 17.30 Uhr

Erster Vorsitz der Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Ansprechpartner für Lauterburg

Werner Schäffer, Tel. 0157/34723504

Mesner-Team Essingen (Koordination):

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Mesner-Team Lauterburg

Ansprechpartner Werner Schäffer, Tel. 6961 oder 0157/34723504

Hausmeister Ev. Gemeindehaus Essingen

Herr Vizkeleti, Tel. 0176/28775571, Mail: ferenc.vizkeleti53@gmail.com

Ev. Kindergarten „Am Schlosspark“ Essingen

Liane Ritz, Tel. 5020

Ev. Kindergarten „Sonnenschein“ Lauterburg

Sonja Schmidt-Gruber, Tel. 5241

Bankverbindung ev. Kirchengemeinde

Essingen-Lauterburg

Kreissparkasse Ostalb

BIC: OASPDE6AXXX; IBAN: DE 96 6145 0050 0110 0191 49

Schauen Sie mal vorbei:

www.essingen-evangelisch.de

www.facebook.com/essingen.evangelisch

www.instagram.com/essingen.evangelisch

Ökumenisches Hausgebet im Advent

Am **8. Dezember 2025 um 19.30 Uhr** laden die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg zum jährlichen Hausgebet im Advent ein. Das Ökumenische Hausgebet im Advent ist eine besondere Gelegenheit, über die Konfessionsgrenzen hinweg unseren gemeinsamen Glauben zu leben.

Faltblätter können kostenlos in der Evang. Quirinuskirche beim Schriftenständer mitgenommen werden.

„Weihnachten ist, wenn die besten Geschenke am Tisch sitzen und nicht unter dem Baum liegen“

Heiligabend? Nicht allein, sondern gemeinsam! Alle, die am Heiligen Abend nicht allein, sondern in Gesellschaft feiern möchten, sind zum gemeinsamen Weihnachtssessen (Kartoffelsalat und Würstchen, vegetarische Alternative) und fröhlichem Beisammensein eingeladen.

Wo? Evang. Gemeindehaus Essingen, Rathausgasse 21

Wann? 19.00 Uhr, nach dem Gottesdienst

Weihnachten ist schöner, wenn man's teilt – auch die Plätzchen!

Wir freuen uns auf Sie! Katharina, Matthias und Petra

Anmeldung bis zum 20. Dezember 2025 bei Petra Miske, Tel. 384, oder legen Sie eine kleine Notiz in den Opferkasten in der Kirche.

Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Essingen



Seelsorgeeinheit Rems-Welland

Samstag, 29. November 2025

11.00 Uhr Taufe von Alea Glatting

16.00 Uhr Familiengottesdienst

mit dem Kinderhaus St. Christophorus
anschl. „Adventlicher Lichterabend“ auf dem Kirchplatz

Sonntag, 30. November 2025 – 1. Adventssonntag

L1: Jes 2,1-5, Ps 122, L2: Röm 13,11-14a, Ev: Mt 24,37-44

9.00 Uhr heilige Messe

Mittwoch, 3. Dezember 2025

16.30 Uhr Erstkommunionvorbereitung im kath. Gemeindehaus
Probe Krippenspiel

Donnerstag, 4. Dezember 2025

Krankencommunion Essingen u. Forst

17.30 Uhr eucharistische Anbetung

18.00 Uhr heilige Messe

Freitag, 5. Dezember 2025

17.00 Uhr Probetermin Sternsinger im kath. Gemeindehaus

Samstag, 6. Dezember 2025

10.00 Uhr 4. Firmvorbereitung im kath. Gemeindehaus

Sonntag, 7. Dezember 2025 – 2. Adventssonntag

L1: Jes 11,1-10, Ps 72, L2: Röm 15,4-9, Ev: Mt 3,1-12

9.00 Uhr Jugendgottesdienst mit Firmlingen
anschl. Kirchencafé

11.50 Uhr Taufe Jakob Krommer



Krankencommunion

Am Donnerstagvormittag, **den 4. Dezember 2025**, spendet Herr Pfarrer Andreas Frosztega die Krankencommunion.

Wer einen Besuch wünscht, sollte sich bitte telefonisch im kath. Pfarrbüro in Dewangen unter Tel. 07366/6323 melden.



Herzliche Einladung zum Jugendgottesdienst mit Firmlingen am 7. Dezember 2025 um 9.00 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche Essingen.

Im Anschluss Kirchencafé mit Klatsch und Tratsch.

Einladung zum adventlichen Lichterabend am Samstag, 29. November 2025

Wir starten um 16.00 Uhr mit der heiligen Messe, die in diesem Jahr vom Kinderhaus St. Christophorus mitgestaltet wird. Im Anschluss laden wir Sie herzlich ein, gemeinsam auf dem Kirchplatz in einen stimmungsvollen adventlichen Lichterabend zu starten. Für die musikalische Begleitung sorgt der Essinger Musikverein. Zur Stärkung erwarten Sie warme Würstchen und feines Gebäck sowie Glühwein und Punsch. Der Kirchplatz wird durch einige Holzfeuer und zahlreiche Kerzen in ein warmes, adventliches Licht getaucht. Der Missionsausschuss bietet zudem „fair“ gehandelte Schokoladen-Nikoläuse an. Durch den Kauf der FAIR-TRADE-Nikoläuse unterstützen Sie Missionsprojekte.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich auf die Adventszeit einstimmen. Bei schlechtem Wetter muss die Veranstaltung leider entfallen (**Plakat siehe Titelseiten**).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Pfarrer Andreas Frosztega mit dem Kirchengemeinderat

Probeüben zum Sternsingerlauf

Liebe Kinder und Jugendliche, habt ihr Lust, euch als Sternsinger zu verkleiden, ein Lied zu singen und den Segen Gottes zu den Häusern zu bringen? Dann meldet euch gerne per E-Mail an: herz.jesu.jugend@web.de.

Die Probetermine finden am **5. Dezember 2025** und **19. Dezember 2025** jeweils um **17.00 Uhr** im **katholischen Gemeindehaus** statt.

Wir freuen uns auf viele Sternsinger!



DIE STERNSINGER KOMMEN!

Seelsorgeeinheit
Rems-Welland

SEGEN
BRINGEN
*SEGEN
SEIN

Neu mit
Daueranmeldung



Wir bitten alle Personen/
Familien/Häuser sich bis zum
22.12.2025 im Pfarrbüro
Essingen anzumelden!

(Anmeldeabschnitt
einwerfen
oder per Mail an
herz.jesu.jugend@web.de)

Lauftermine: Essingen,
Forst & Lauterburg
05.01.2026 (ganztägig)
06.01.2026 (vormittags)



Seelsorgeeinheit Rems-Welland
Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Essingen,
Heerweg 11, 73457 Essingen

... am 5. + 6. Januar 2026 zu angemeldeten Haushalten in Essingen!

Die Aktion Dreikönigssingen 2026 steht unter dem Motto „Schule statt Fabrik – Sternsinger gegen Kinderarbeit“.

Bei der Sternsingeraktion richten wir den Blick nach Bangladesch. Trotz Fortschritten im Kampf gegen Kinderarbeit müssen in dem südasiatischen Land noch rund 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche arbeiten – 1,1 Millionen sogar unter besonders gesundheitsschädlichen und ausbeuterischen Bedingungen. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass besonders benachteiligte Kinder sich gut entwickeln, ihre Bedürfnisse ausdrücken und ihre Rechte umsetzen können.

Die Sternsinger werden **nach Anmeldung** zu Ihrem Haus kommen und den Segensspruch „C+M+B“ **Christus Mansionem Benedic: Christus segne dieses Haus** anbringen.

Schon heute bitten wir alle Personen/Familien/Häuser, die einen Sternsingerbesuch wünschen, **sich dafür im Pfarrbüro bis 22. Dezember 2025 anzumelden!**

AB DIESEM JAHR IST ES MÖGLICH, SICH DAUERHAFT FÜR DIE STERNSINGER ANZUMELDEN.

Wir rufen gleichzeitig Kinder und deren Eltern sowie junge Erwachsene auf, uns bei dieser Aktion zu unterstützen! Über eine tatkräftige Unterstützung würden wir uns sehr freuen.

Vorbereitungstreffen ist am 5. Dezember 2025 und 19. Dezember 2025 jeweils von 17.00 - 18.00 Uhr im kath. Gemeindehaus in Essingen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte schnellstmöglich bei Stefanie Habrom per Mail (herz.jesu.jugend@web.de).



Aktuelles aus dem Kirchengemeinderat

Am 19. November 2025 traf sich der Kirchengemeinderat zu seiner letzten Sitzung in diesem Jahr. Es wurde die Anschaffung eines neuen Computers fürs Pfarrbüro beschlossen, da auf dem aktuellen Rechner Windows 11 nicht installiert werden kann.

Rückblickend zeigte sich, dass das diesjährige Mitarbeiterfest am 16. Oktober ein voller Erfolg war – mit vielen Teilnehmern und positiver Resonanz.

Für 2026 wurden Sitzungstermine und der Termin für das nächste Mitarbeiterfest festgelegt.

Aktuell bereiten sich 38 Firmlinge auf ihre Firmung im nächsten Jahr vor. In Anbetracht der zu erwartenden Begleitpersonen stellt sich die Frage, wo die Firmung stattfinden soll. Es gibt Argumente für die Firmung in der „eigenen“ Pfarrkirche, die allerdings nur begrenzten Platz bietet, und Argumente für eine Firmung in einer größeren Kirche wie z. B. in Dewangen oder Fachsenfeld. Um besser entscheiden zu können, soll die erwartete Personenanzahl von den Firmlingsfamilien erfragt werden, um eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben.

Materialien von der Dekanatskampagne „Mehr als Du denkst ...“ werden in den Jugend- und Familiengottesdiensten verteilt. Sie sollen dazu beitragen, einen neuen, freundlichen Zugang zum Glauben wiederzufinden.

Aus dem Gemeinsamen Ausschuss wurden aktuelle Entwicklungen zum Projekt „Räume für eine Kirche der Zukunft“ berichtet – unter anderem hinsichtlich Flächenreduzierung, energetischer Beratung und zukunftsweisender Strukturen in der Seelsorgeeinheit.

Es schloss sich ein nicht öffentlicher Sitzungsteil an.



Senioren-Gymnastikstunde

Es findet ein Treffen zum Seniorensport statt. **Treffpunkt ist am Donnerstag, den 4. Dezember 2025, um 17.00 Uhr vor dem Gemeindehaus St. Michael.**



Kirchenchor – Singen macht glücklich und ist gesund!

Die nächste Singstunde vom gemischten Kirchenchor findet am **Dienstag, den 2. Dezember 2025, um 20.00 Uhr in Fachsenfeld im Gemeindehaus statt.**



Tauftag im Monat: Dezember

In unserer Gemeinde Essingen findet der Taufstag statt: **Sonntag, 14. Dezember – 11.40 Uhr**
Hierfür können Sie sich gerne im Pfarrbüro telefonisch (Tel. 07365-202) anmelden.

SE Rems-Welland

Besuch der Heimatsmühle mit den Erstkommunionkindern der Seelsorgeeinheit

Am Mittwoch, den 12. November 2025, besuchten die Erstkommunionkinder aus Dewangen, Essingen und Fachsenfeld die Heimatsmühle in Wasseralfingen. Begrüßt wurden sie von Adelheid Reb, die die Gruppe im Namen der Familie Ladenburger herzlich willkommen hieß – einer Familie, die die Mühle bereits seit vielen Generationen führt.

Zu Beginn erhielt jedes Kind eine Hygienehaube, was sofort für viel Spaß sorgte. Anschließend ließ Fr. Reb die Kinder verschiedene Getreidesorten entdecken und erklärte, wie wichtig Getreide seit jeher für die Ernährung des Menschen ist. Auch der biblische Bezug kam nicht zu kurz: Ansgar Baumann von der Landpastoral Schönenberg erläuterte die Bedeutung des Korns in der Bibel und erinnerte etwa an die Geschichte vom heiligen Nikolaus und dem Kornwunder.

Während der Führung verfolgten die Kinder den Weg des Korns von der Anlieferung über das Mahlen bis hin zur fertigen Mehlpackung. Besonders beeindruckend war der Mühlenturm mit seinen lauten Mahlwerken und den Schüttelschränken, die das Mehl mehrfach durchsieben, um Verunreinigungen auszuscheiden.

Im Lagerraum erfuhren die Kinder zudem, dass Mehl aus der Heimatsmühle sogar bis nach Australien geliefert wird. Zum Abschluss betonte Hr. Baumann die Bedeutung des Brotes als Sinnbild für das, was Menschen zum Leben brauchen. Jesus selbst, so erklärte er, wolle für die Menschen wie Brot sein – Stärkung geben und Vertrauen schenken, damit die Menschen ein gutes Leben haben.

Nach einem gemeinsamen Dankgebet verabschiedete er die Kinder und wünschte ihnen eine gute Zeit der Vorbereitung auf ihre Erstkommunion



Firmvorbereitung und Christkönigsgottesdienst

Zur Vorbereitung zum Christkönigsgottesdienst trafen sich die Firmlinge am Samstag, 22. November 2025, im kath. Gemeindehaus. Am Sonntag, dem Christkönigsfest, haben unsere 38 Firmkandidaten gemeinsam mit ihren Geschwistern und Eltern einen Jugendgottesdienst zu Ehren Christi, unseres Königs, gefeiert. Das Thema lautete: „**Jesus ist unser König – mein König!**“.

Wenn wir Jesus zum König unseres Lebens machen, dann sind wir nicht allein. Jesus, der Sohn Gottes, liebt uns alle, und jeder Mensch ist in sein Königreich eingeladen. Dieses Fest zu Ehren Jesu Christi war für uns alle eine Gelegenheit, unsere Freundschaft mit Jesus und unsere Liebe zu ihm und zueinander neu zu entdecken und zu vertiefen. Jesus ist unser König und unser Freund, mit dem wir Christen durchs Leben gehen wollen und dem wir unser Leben – jetzt und in Zukunft – anvertrauen. Ein herzliches Dankeschön gilt auch den Eltern unserer Firmkandidaten, die für unsere Firmvorbereitungstreffen immer so viele gute Kuchen backen und Essen vorbereiten. Zum Königfest haben die Mamas Käsekuchen, Apfelkuchen und viele andere Leckereien gebacken, und die Papas haben gegrillt.

Vergelt's Gott an alle!



Organisierte Nachbarschaftshilfe

Einsatzleitung: Frau Anita Maier

Stellvertretung: Martina Alßalg erreichbar unter:

Tel. 07366/9209765 oder 0177/5165024

Mail: Organ-NBH.RemsWelland@drs.de

Sprechzeiten im Pfarrbüro:

Das Büro der NBH Rems-Welland ist montags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr besetzt.

Adresse: Kirchstr. 34, 73434 Aalen-Fachsenfeld

Begegnungscafé

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren!

Zum Begegnungscafé am Mittwoch, den 10.12.2025, um 14.00 Uhr laden wir Sie herzlichst in das Kath. Gemeindehaus St. Michael ein.

Zu Beginn gibt es selbst gebackenen Kuchen und köstlichen Kaffee sowie Zeit für Gespräche.

Im Anschluss stimmen wir uns auf den Advent ein.

Auf viele Gäste freut sich das Team vom Begegnungscafé!

**Kath. Pfarramt Herz Jesu Essingen,
Heerweg 11, Tel. 202, Fax 921317**

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 17.00 Uhr
E-Mail: herz-jesu.essingen@drs.de
Internet: se-rems-welland.drs.de

Seelsorgeeinheit Rems-Welland:

Leitender Pfarrer Andreas Frosztega, Tel. 07366/6323

Fax 07366/922875

E-Mail: andreas.frosztega@drs.de

Familienreferentin Karin Specht

E-Mail: karin.specht@drs.de

Sprechzeiten mit Pfarrer Andreas in Essingen
donnerstags ab 17.00 Uhr
(nach telefonischer Voranmeldung)

Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates:

Dr. Daniel Krähmer, Birnenweg 2, 73457 Essingen,
Tel. 07365/390788

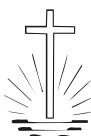
Konto der Kath. Kirchenpflege:

VR-Bank Aalen (BLZ 614 901 50) – Nr. 35 366 001

IBAN: DE28 6149 0150 0035 3660 01

BIC: GENODES1AAV

Neuapostolische Kirche



Sonntag, 30. November 2025

9.30 Uhr 1. Advent/Gottesdienst

10.00 Uhr Jugendgottesdienst in Schorndorf mit anschließendem Mittagessen

Dienstag, 2. Dezember 2025

keine Singstunde Gemeindechor

Mittwoch, 3. Dezember 2025

20.00 Uhr Gottesdienst in Aalen

Sonntag, 7. Dezember 2025

9.30 Uhr 2. Advent/Gottesdienst

PARTEIEN

Bündnis 90/DIE Grünen

Grüne Fraktion und MdL Martina Häusler zu Besuch im JUBU in Essingen

Die Fraktion der Grünen hat gemeinsam mit der Landtagsabgeordneten Martina Häusler den Essinger Jugendtreff „JUBU“ besucht. Der Jugendtreff wird von EPIA betrieben und erfreut sich großer Beliebtheit: An besuchsstarken Tagen sind bis zu 70 Jugendliche da.

Bereichsleiterin Christine Trompisch betonte die Bedeutung des Jugendtreffs: „Die gut ausgebildeten Fachkräfte von EPIA sind eine wichtige Anlaufstelle für Jugendliche. Sie bilden einen Schnittpunkt zur Jugendhilfe und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Prävention.“

MdL Martina Häusler unterstrich die Wichtigkeit von Investitionen in Bildung: „Investitionen in Bildung sind Investitionen in Rohstoffe – denn es ist unsere Aufgabe, den Kindern eine gute Zukunft zu geben.“

Auch Steffi Endig und Sabrina Holz machten sich vor Ort ein Bild von der lebendigen Atmosphäre: Während des Besuchs spielten Kinder Tischtennis und backten gemeinsam mit Mitarbeiterin Maike Ritter Apfelkuchen – ein anschauliches Beispiel für die Vielfalt der Angebote und das soziale Miteinander im Jugendtreff. Der Besuch verdeutlichte einmal mehr, wie wertvoll Einrichtungen wie die JUBU für die Gemeinde sind. Offene Jugendarbeit

bietet Prävention statt Intervention: Jugendliche erhalten frühzeitig Unterstützung und Orientierung, bevor Probleme entstehen. Auf der Wunschliste der Mitarbeiter steht ein abschließbarer Schrank für Putzsachen, die derzeit im Gang gelagert werden. Ansonsten ist die Jugendbude innen sehr gemütlich, die Wände wurden frisch gestrichen und so gibt es neben der kleinen Küche auch Spielmöglichkeiten und eine Tischtennisplatte.



VEREINSNACHRICHTEN



TSV ESSINGEN



Abteilung Fußball

Spielberichte

Oberliga BW

Samstag, 22.11.2025, 14.00 Uhr

FSV 08 Bietigheim-Bissingen – TSV Essingen

Das Spiel wurde nach etwa 25 Minuten vom Schiedsrichter beim Stand von 1:1 abgebrochen.

Die Platzverhältnisse waren sehr schwierig und der Kunstrasen glatt und rutschig. Leider hat sich Torhüter Jerome Weisheit bei der letzten Aktion des Spiels am Nasenbein verletzt, als ein Angreifer des FSV 08 auf hin gerutscht ist. Die Partie wird vermutlich am 6.12.2025 nachgeholt, wenn es dann die Wetterverhältnisse zulassen.

Kreisliga A1 und B2

Samstag, 22.11.2025

Beide Spiele der SGM 1 +2 Lautern – Essingen sind vergangenes Wochenende kurzfristig auf dem Essinger Kunstrasen abgesagt worden. Die Nachholtermine sind dann vermutlich erst nächstes Jahr im März.

Vorschau

Oberliga BW

Samstag, 29.11.2025, 14.00 Uhr

TSV Essingen – FC 08 Villingen

Vermutlich wird auch diese Partie auf dem Kunstrasen stattfinden. Mit dem FC 08 Villingen kommt ein Regionalligaabsteiger nach Essingen, der sich in den letzten Wochen stark gesteigert hat und nur noch einen Punkt hinter der Köpf-Elf liegt.

Kreisliga A1

Sonntag, 30.11.2025, 14.30 Uhr (Kunstrasen Essingen)

SGM Lautern-Essingen I – TV Heuchlingen

Die SGM I möchte zu Beginn der Rückrunde und vor der Winterpause gerne Revanche für die Niederlage in Heuchlingen nehmen. Sollte dies gelingen, wird man oben in der Tabelle dabeibleiben.

Kreisliga B2**Sonntag, 30.11.2025, 12.00 Uhr (Kunstrasen Essingen)****SGM Lautern-Essingen II – SGM Fachsenfeld/Dewangen II**

Das Hinspiel in Dewangen konnte die SGM II klar mit 6:2 gewinnen.

**Abteilung Badminton**

Jeden Freitag ist in der Schönbrunnenhalle von 19.00 – 20.00 Uhr Kinder- und Jugendtraining. Anschließend von 20.00 – 22.00 Uhr für alle ab 18 Jahre.

Neugierige, die einmal reinschnuppern wollen, sind gerne willkommen.

**Abteilung Kegeln****5. Spieltag 2. Bezirksliga Ostalb Hohenlohe**
Fire Pins Herren III 6:2 (3257:3012)**KSV Büschelhof**
Bester Spieler: Tobias Czapla 579:533 (3:1)
Weitere Ergebnisse:

Philipp Höfer	560:497 (2,5:1,5)
Frank Weber	538:424 (4:0)
Marc Ilzhöfer	557:460 (4:0)
Timo Sauter	537:542 (2:2)
Thomas Unger	486:556 (0:4)

Bei eisigen Temperaturen ging es auswärts nach Niederstetten zum KSV Büschelhof, letzte Saison noch in Öhringen beheimatet, tragen sie ab dieser Saison ihre Heimspiele auf den Bahnen des TV Niederstetten aus. Kaum angekommen, mussten wir leider feststellen, dass es auf der Bahn nur bedingt wärmer ist. So mussten sich im Startpaar Tobi und Philipp warm anziehen. Tobi, noch verletzungsgeplagt, kann einen Wahnsinnsstart hinlegen und holte souverän seinen Punkt. Eine Bahn benötigte unser Philipp um warm zu werden, dann aber drehte er richtig auf und lässt seinem Gegner keine Chance. Zwischenstand 2:0 und plus 109 Holz. Im Mittelpaar spielten Frank und Marc. Sie konnten dank des guten Vorsprungs etwas entspannt loslegen. Frank erwischte den schwächsten Gegner und konnte so nie gefährdet seinen Punkt holen. Ebenso Marc. Beide landeten im Prinzip einen Start-Ziel-Sieg. Zwischenstand 4:0 und Plus 320 Holz. Die Aufgabe für unser Schlusspaar Timo und Thomas war klar. Einfach nur noch den Vorsprung übers Ziel bringen. Während Timo seinen Punkt knapp abgegeben hatte, verlor Thomas recht deutlich und ohne Chance. Fazit: Verdiente Punkte und eine großartige Mannschaftsleistung.

2. Spieltag Bezirksliga Ostalb - Hohenlohe KC Schwabsberg 1 m: 6:0 (2185:1915) Fire Pins Essingen I w.**Beste Spielerin: Liara Schmidt 514:573 (1:3)****Weitere Ergebnisse:**

Luisa Thieme	480:521 (0:4)
Victoria Röhm	440:546 (0:4)
Sophia Schmidt/Victoria Rupp	481:545 (0:4)

Am vergangenen Sonntag stand für unsere 1. Mädchenmannschaft der Altersklasse U14 das Nachholspiel gegen den KC Schwabsberg männlich auf dem Programm. Den Start machten Liara und Luisa für uns. Während Liara sich auf der ersten Bahn noch etwas schwertat, kam Luisa super ins Spiel. Leider sollte dies nicht andauern, sodass Luisa ihr Spiel deutlich verlor. Liara musste ihren Punkt auch abgeben, konnte jedoch mit einer Holzzahl von 514 mit einer guten Leistung überzeugen. So schickte sich unser Schlusspaar in Form von Sophia und Vici Röhm an den Rückstand aufzuholen. Aufgrund einer Verletzung musste Sophia nach 54 Kugeln ausgewechselt werden. Vici Rupp übernahm ihren Platz. Beide Vicis fanden an diesem Tag jedoch nicht zu ihrem Spiel, sodass wir uns deutlich mit 270 Holz geschlagen geben mussten.

Vorschau:

29.11.2025 12.30 Uhr SKC Markelsheim I: Fire Pins Essingen I
29.11.2025 16.00 Uhr SKC Markelsheim II: Fire Pins Essingen II
29.11.2025 8.00 Uhr Fire Pins Essingen III: SV Göggingen g.
29.11.2025 15.30 Uhr TSV Niederstotzingen: Fire Pins Essingen Frauen I
30.11.2025 12.30 Uhr KC Elchingen: Fire Pins Essingen Frauen II
30.11.2025 16.00 Uhr SKC Heubach I: Fire Pins Essingen g.

LAC Essingen**Gelungener Abschluss des Sparkassen KiLa Cups Ostwürttemberg in Essingen**

Der dieses Jahr zum ersten Mal gemeinsam mit dem Kreis Heidenheim durchgeführte Finale des Sparkassen KiLa Cups Ostwürttemberg erlebte in Essingen einen erfolgreichen Abschluss der diesjährigen Wettkampfreihe. Beim Finale gaben alle Mannschaften noch einmal ihr Bestes, um ihre Wertungen im Gesamtcup zu verbessern. Über 220 Kinder aus neun Vereinen aus den Kreisen Ostalb und Heidenheim und über 500 Zuschauer, brachten Leben und einen nicht unerheblichen Geräuschpegel in die Halle. Ermittelt wurden die besten Mannschaften ihrer Altersklasse in einem Vierkampf bestehend aus den Disziplinenblöcken Sprint, Wurf, Sprung und Staffel. Die Einzeldisziplinen waren dabei der jeweiligen Altersklasse angepasst. So durften zum Beispiel im Lauf die U8 im 30 m Sprint, die U10 über 40 m, und die U12 im 50 m Sprint ihr Bestes geben. Der Tagessieg der U8 ging dabei an die gemeinsame Mannschaft des TSV Hüttingen/TSG Hofherrnweiler. In der Klasse U10 und U12 belegten die Mannschaften der LSG Aalen den ersten Platz. Essingen stellte insgesamt 4 Teams verteilt auf alle drei Altersklassen. Die U8 starteten mit Luisa Hudelmaier, Julian Aubele, Alena Appl, Charlotte Cramer, Emil Wunderli, Davyd Kasumov, Malina Miske, Oskar Babel, Levi Eisenbeiß und Zoe Peters und belegten einen großartigen vierten Platz. In der U10 hatten wir zwei Teams. Am Start waren Marius Geh, Nele Wagner, Erik Appl, Sara Maier, Nico Görgner, Danylo Kasumov, Nikolas Bachmann und Luca Hirsch. Sie erzielten mit einem engen Ergebnis den fünften Platz. Zusammen mit dem TSV Herbrechtingen gingen Lea Feiler, Elina Geh, Selina Aubele, Leonard Wilhelm, Rosalie Meyer und Sander Eger an den Start und belegten den zehnten Platz. Für viele U12er war es der letzte KiLa-Wettkampf, bevor es im nächsten Jahr in die U14 geht. Hier erreichten Emma Bihler, Anessa Müller, Lilli Rautenberg, Carla Janouschek, Vida Werner, Benno Cudok, Sebastian Eger, Anna Fischer und Linn Janouschek den fünften Platz.

Spannung war bei der Auswertung des diesjährigen Kila Cup Endergebnisses angesagt. Von den fünf Wettkämpfen, die in Aalen-Hofherrnweiler, Giengen, Aalen, Herbrechtingen und Essingen durchgeführt wurde, kamen dabei jeweils die drei besten Ergebnisse jeder Mannschaft in die Wertung. Daraus wurde dann der Gesamtsieger des diesjährigen Cup Wettbewerbs ermittelt. In der Altersklasse U8 und U10 platzierten sich die jeweiligen Teams des LAC Essingen auf dem sechsten Platz und das Team der U12 belegt den siebten Platz in dieser Gesamtwertung.

**Musikverein Essingen****Von Hits und Helden:****Eine musikalische Preisverleihung**

Wer am **Samstag, 6. Dezember**, noch nichts vorhat, sollte sich den Kalender rot anstreichen: Um **19.30 Uhr** öffnet die **Remshalle** ihre Türen für das **Jahreskonzert** des Musikvereins Essingen unter dem verheißenwollen Titel „Von Hits und Helden“.

Rund 100 Musikerinnen und Musiker, vom jüngsten Bläserklässler bis zum gestandenen Aktiven, teilen sich die Bühne: Bläserklasse, Grundschulorchester, Jugendkapelle und Aktive Kapelle präsentieren ein abwechslungsreiches Programm. Ute und Mark führen gewohnt locker und charmant durch den Abend. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, der Eintritt ist frei.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Liederkranz Essingen



Chorproben Chor Atemlos
immer dienstags von 20.00 – 21.30 Uhr
im Vereinszimmer der Remshalle.
Jetzt mit neuen Liedern; wir proben für
unser Chorkonzert 2026.

Lern unseren Chor kennen: Wer Lust hat, dabei zu sei, gerne vorbeischauen.

Liederkranz Lauterburg



Für unsere Theateraufführungen am Samstag, dem 13. Dezember, und Freitag, dem 19. Dezember, sind noch wenige Karten, direkt bei Erika Kern, Tel. 07365/6790 erhältlich.
Der Liederkranz Lauterburg beteiligt sich am Gottesdienst zum 1. Advent. Hierzu treffen wir uns um 9.45 Uhr in der Kirche in Lauterburg.

Am Dienstag, dem 2. Dezember, ist ab 20.00 Uhr Chorprobe, diesmal im evangelischen Gemeindesaal.

Am Mittwoch, dem 3. Dezember, ist auch wieder ab 16.30 Uhr Kinderchor im Dorfhaus.

**NATUR
HEIMAT
WANDERN**



**Schwäbischer
Albverein**

Ortsgruppe Essingen

Einladung zum Familienabend

Liebe Familien, liebe Mitglieder,
immer am letzten Freitag im November (28.11.2025) findet unser Familienabend statt. Am Familienabend wollen wir gemütlich beisammensitzen, gemeinsam essen und singen, Nusszwick spielen und sportlich kegeln oder auch eine ruhige Kugel schießen. So wie es euch gefällt. Wir beginnen um 18.00 Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen, das ihr euch individuell beim Team von „TSV für Leib und Seele“, das uns auf der Kegelbahn bedienen wird, bestellen. Die Getränke bekommen wir wieder direkt beim Team von der Kegelabteilung.

Passend zur vorweihnachtlichen Stimmung singen wir Weihnachtslieder und auf Wunsch auch bekannte Hits.

Dieses Jahr spielen wir wieder Nusszwick – eine Runde mit allen, die mitspielen wollen. Die Gewinnerin oder der Gewinner erhält einen Preis. Wer mitspielen möchte, bringt sich bitte 15 Walnüsse mit. Und es darf natürlich auch auf der Kegelbahn gekegelt werden.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit euch einen schönen und fröhlichen Abend zu verbringen.

Es grüßen euch ganz herzlich, Antje, Timo und Steffi

Schützenverein Essingen



Vereinsmeisterschaften:

Im Zeitraum vom 26.11.- 21.12.2025 findet unsere Vereinsmeisterschaft statt.
Dazu laden wir alle Vereinsmitglieder recht herzlich ein. Hier könnt ihr wie gewohnt zu den offiziellen Schießzeiten daran teilnehmen. Die Disziplinen werden nach DSB- und WSV-Richtlinien ausgelegt. Weiter Informationen dazu findet ihr im Schützenhaus.

Rundenwettkampfergebnisse: Sportpistole I Kreisliga

Der Wettkampf endete beim SV Essingen I gegen die Sgi Ellwangen II mit 780 Ringe zu 797 Ringe.

Wir gratulieren der Sgi Ellwangen II zum Sieg.

Beste Schützen des SV Essingen I:
Roth Paul mit 271 Ringe,
Richter Jürgen mit 264 Ringe,
Koch Gerold mit 245 Ringe.

Sportpistole I Regionalliga (Mann gegen Mann)

Am 18.11.2025 traf die SG Niederstotzingen auf den SV Essingen I. Der Wettkampf endete mit einem 2:3-Sieg.

Wir gratulieren unserer Mannschaft.

Für den SV Essingen I holten die Punkte:
Roth Paul, Roth Günter, Rose Udo

Die Punkte abgeben mussten leider:
Koch Gerold, Richter Jürgen

Freundschaftsrunde Sportpistole II

Die Freundschaftsrunde endete beim SV Lauchheim I gegen den SV Essingen II mit 763 Ringe zu 783 Ringe.

Wir gratulieren unserer Mannschaft zum Sieg.

Beste Schützen/in des SV Essingen II:
Rathgeb Manuela mit 274 Ringe,
Lindorfer Wolfgang mit 265 Ringe,
Maier Thomas mit 244 Ringe.

Schützenverein Lauterburg



Nikolaus im Schützenhaus

Am 06.12.2025 ab 16.30 Uhr laden wir alle herzlich zum Nikolaus ans festlich dekorierte und geschmückte Schützenhaus ein. Es wird wieder Feuerketten zum Aufwärmen und Pavillons als Wetterschutz geben, außerdem erwarten wir Besuch vom Nikolaus, der kleine Geschenke für die Kinder im Gepäck haben wird. Der beheizte Gastraum wird als Spiel- und Bastelecke geöffnet, sodass auch die Eltern ein paar heitere Stunden bei Glühwein und Punsch verbringen können.



Zum Essen wird es wieder selbst gemachte Pizza geben – optimierte Abläufe, günstigere Preise bei gleicher Größe und verbesserte Qualität versprechen hier ungetrübten Genuss! Die bewährten Waffeln für den süßen Zahn oder den kleinen Hunger gibt es natürlich ebenso. Neben Glühwein und Punsch wird es an der Bar ausgewählte Klassiker sowie ein bis zwei innovative Kreationen geben. Lasst euch überraschen!

Gedenkkaffee zum Totensonntag

Zu Kaffee und Kuchen und zum gemütlichen Beisammensein kamen die Kameradinnen und Kameraden des SV Lauterburg ins Schützenhaus. Erinnerungen an lebende und verstorbene Mitglieder wurden ausgetauscht, in alten Fotos gestöbert und so manche Anekdote erzählt. Die Gelegenheit wurde genutzt, um einige der Gruppenbilder aus der Vergangenheit mit Namen zu versehen, um so die Erinnerung auch den jüngeren Mitgliedern aufrechtzuerhalten.



Ausblick

Mitte Dezember findet dann die Weihnachtsfeier des LAC Essingen in unseren Räumlichkeiten statt. Außerdem tragen wir noch jeweils einen weiteren Wettkampf in den Disziplinen Luftpistole in Lauchheim und Sportpistole in Essingen aus.

Termine

Nikolaus im Schützenhaus am 06.12. Jeden Mittwoch von 18.00 bis 20.00 Uhr reguläres Training im Schützenhaus in Lauterburg. Interessenten am Bogenschießen können sich zur Terminvereinbarung unter: „bogen@sv-lauterburg.de“ melden. Für private Feiern im Clubhaus oder in der Schießhalle bitte per E-Mail unter: „miete@sv-lauterburg.de“ anfragen.

Arbeiterwohlfahrt Essingen**Einladung zur Weihnachtsfeier 2025**

Liebe Mitglieder und Freunde,
zu unserer Weihnachtsfeier **am Samstag, den 29.11.2025, um 14.00 Uhr in der „Guten Stube“, Seniorenbegegnungsstätte in Essingen, Selenbachstr. 1** laden wir alle Mitglieder mit Angehörigen sowie Bekannte und Gönner unseres Vereins recht herzlich ein. In vorweihnachtlicher Stimmung bei Kaffee und Kuchen wollen wir ein paar gemütliche Stunden verbringen.

Auf euer Kommen freuen sich
der Vorstand und Ausschuss der AWO Essingen

Landfrauenverein Essingen/Lauterburg

Einladung zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am Freitag, 12.12.2025, um 18.30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus laden wir euch herzlich ein.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens 5.12.2025 bei Tanja Mößner, Tel. 07365/379 oder **E-Mail an info@landfrauen-essingen-lauterburg.de**.

Bitte beachten!: Bei der letzten Ausgabe hat sich der Fehlerteufel bei der E-Mail-Adresse eingeschlichen!
Eure Vorstandschaft

Oberburg Hexen Essingen**Endlich ist es wieder so weit!****Die Faschingssaison hat begonnen.**

Am 11.11.2025 trafen sich einige Oberburg Hexen im Melkschemel, um die neue Faschingssaison bei einem gemütlichen Zusammensein einzuläuten. Wir freuen uns auch dieses Jahr wieder, 5 neue Hexen im Probejahr begrüßen zu dürfen. Am 22.11.2025 fand unsere Weihnachtsfeier in der Kegelbahn in Essingen statt. Es wurde gut gegessen, getrunken und natürlich gekegelt. Vielen Dank für Organisation.

Weitere Termine:

Beim Essinger Adventsfunkeln am 14.12.2025 von 15.30 – 19.30 Uhr im Schlosspark werden wir gemeinsam mit der Feuerwehr für euer leibliches Wohl sorgen.

Am 3.1.2026 findet das traditionelle Maskenabstauben für aktive Mitglieder im Schützenhaus in Lauterburg statt.

Der Narrenbaum wird am 10.1.2026 von den Oberburg Hexen Essingen e. V. gestellt; hierzu schon mal herzliche Einladung, weitere Infos folgen natürlich noch.

Liebe Grüße

Schriftführerin Oberburg Hexen Essingen e. V

Skihütte Lauterburg

Skihütte Lauterburg am Sonntag, 30.11.2025, ab 11.00 Uhr geöffnet!

Am Sonntag, den 30.11.2025, freut sich Uschi Eberhard, Margret Funk, Rita und Thomas Riede über Ihren Besuch.

JAHRGÄNGE**Jahrgang 1943/1944**

Termin: 05.12.2025 um 15.00 Uhr
Treffpunkt: Museumsstüble im Dorfmuseum Altes Rathaus

Hallo liebe Jahrgangsfreunde,
wir wollen uns mal wieder treffen und gemeinsam einen netten Nachmittag verbringen.
Euer Alfred und Marianne

Jahrgang 1956

Hallo liebe Jahrgangsmitglieder,
auch in diesem Jahr haben wir vom 56er-Jahrgangsausschuss einen Ausflug mit euch geplant. Wir fahren am 10.12.2025 zum Ludwigsburger Weihnachtsmarkt und reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln an.

Die **Abfahrt** wurde, wegen den Bauarbeiten der Bahn, **auf 8.57 Uhr** an der Haltestelle Ritter **vorverlegt**. Wir fahren von Essingen bis Waiblingen mit der Bahn und steigen dann dort in den Direktbus nach Ludwigsburg um. In Ludwigsburg haben wir eine einstündige Schlossführung gebucht. Danach besuchen wir eine in Ludwigsburg sehr beliebte Brauereigaststätte, wo die Möglichkeit zum Essen besteht.

Dann geht es zum Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt, welcher in seiner Art einzigartig in unserer Umgebung ist. Die Rückfahrt ist zw.18.00 und 19.00 Uhr geplant.

Für die Bahnfahrt und die Schlossführung wird ein Betrag von 26,00 € fällig. Für die Teilnehmer, welche aus dem Großraum Stuttgart kommen und an der Schlossführung teilnehmen, beträgt die Teilnahmegebühr für die Schlossführung 12,00 Euro. Alle Teilnehmer bitte ich, sich bis spätestens 5.12.2025 durch Überweisung von 26,00 Euro bzw. 12,00 Euro pro Person auf mein Konto mit der
IBAN: DE54 6149 0150 0036 4270 04 anzumelden.
Im Namen des Jahrgangsausschusses
Horst Georgii

SONSTIGES**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau****Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung**

Menschen, deren Leben nachhaltig durch eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung geprägt ist, brauchen Hilfe und Unterstützung, die weit über Arztkontakte hinausgehen. Hier setzt die Arbeit von Selbsthilfeeinrichtungen ein, denn Integration und Teilhabe sind besonders wichtige Ziele. Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung am 3.12.2025 betont die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Wichtigkeit von Selbsthilfeeinrichtungen. Diese bieten Betroffenen und ihren Angehörigen viele Vorteile und entlasten mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen. Deshalb unterstützt die SVLFG die Arbeit der Selbsthilfeeinrichtungen ideell und finanziell. Verankert ist diese Förderung auch im Aktionsplan der SVLFG zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Vor allem der Austausch unter Gleichgesinnten ist wichtig und ein wesentlicher Bestandteil der Selbsthilfe. Die Selbsthilfegruppen haben sich ebenso die Lobby-Arbeit zum Ziel gesetzt. So gibt es Landesverbände, die die Interessen der Betroffenen gegenüber der Politik vertreten oder in Gesprächen mit Vertretern der Ärzteschaft Wege suchen, damit eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen mit Behinderung möglich wird.

WEIHNACHTS- GLÜCKWUNSCHANZEIGEN

Wir erinnern an die Einreichung Ihres Glückwunsch-Anzeigenauftrages – soweit noch nicht geschehen – und bitten Sie um sofortige Einreichung desselben, spätestens jedoch bis

Samstag, den 29. November 2025.

Es ist auch möglich, unsere Mustervorschläge auf unserer Homepage: www.krieger-verlag.de anzusehen und Ihren Auftrag zu erteilen.

Großer ★ WEIHNACHTS-★ BAUMMARKT★

★
Freitag & Samstag
ab 9 Uhr

Ab sofort bieten wir eine große Auswahl an heimischen Weihnachtsbäumen.

★ Wir freuen uns auf Sie.

Familie Ziegler

Hauptstr. 51, Essingen
Tel. 0 73 65/52 27

IHRE WEIHNACHTSGLÜCKWUNSCHANZEIGE...

... ist wieder farbig möglich!

Damit Ihre Anzeige eine noch größere Aufmerksamkeit erzielt, können Sie Ihre Glückwunschanzeige zu Weihnachten auch dieses Jahr wieder farbig veröffentlichen. Dies ist je nach gewählter Musteranzeige als Vierfarbdruck oder als Anzeige mit einer Schmuckfarbe im Glückwunschanzeigenteil möglich.

Sie können unsere Mustervorschläge unter www.krieger-verlag.de unter der Auswahl Weihnachtsanzeigen auf unserer Homepage ansehen.

Dort werden Ihnen nach Auswahl der Musteranzeige und der Mitteilungsblätter unten direkt die entstehenden Kosten angezeigt. Im Anschluss können Sie gerne Ihre Weihnachtsanzeige in Auftrag geben.

DER REDAKTIONSSCHLUSS FÜR IHRE FARBANZEIGE IST AM 2. DEZEMBER 2025.

Danach eingehende Aufträge für Farbanzeigen können leider nicht mehr im Glückwunschteil veröffentlicht werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 0 79 53/98 01-0 zur Verfügung.

Damit Selbsthilfe funktioniert, übernehmen Kontaktstellen deren Koordinierung. Sie sind die erste Anlaufstelle und beraten Menschen über die Möglichkeiten, aber auch über die Grenzen von Selbsthilfe. Außerdem unterstützen sie bei der Suche nach Gleichbetroffenen, vermitteln Kontakte und geben Hinweise auf professionelle Versorgungs- und Beratungsangebote. Weitere Informationen für Menschen mit Behinderungen gibt es unter:
www.svfg.de/selbsthilfefoerderung
www.bag-selbsthilfe.de
www.deutscher-behindertenrat

IBAN: DE12 3702 0500 0007 7022 01

BIC: BFSWDE33XXX

Verwendungszweck: Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung – gemeinsam schaffen wir Perspektiven!

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

Vorsitzender: Arne Jöns

Lange Straße 3, 70173 Stuttgart

Tel. +49 711/21060-0 | Telefax: +49 711/21060-99

E-Mail: vgs@bsv-wuerttemberg.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg

Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“ Dank und Spendenauftrag

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSVW) bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmenden, Referentinnen und Referenten sowie Unterstützenden der digitalen Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“. Ihr Engagement und Interesse machen den Austausch, das Teilen von Erfahrungen und das gegenseitige Lernen möglich – und zeigen, wie wichtig Information und Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben mit Sehbehinderung sind.

Damit diese Angebote weiterhin kostenfrei und barrierefrei bleiben, brauchen wir Ihre Unterstützung!

Bitte helfen Sie mit – jede Spende zählt!

Mit Ihrem Beitrag ermöglichen Sie Menschen mit Sehbehinderung den Zugang zu wichtigen Informationen, Schulungen und Beratungsangeboten.

Spendenkonto:

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.
bei der SozialBank

Die Hand reichen, um
Kindern ein Leben in
Würde zu ermöglichen

GEPRÜFTE
TRANSPARENZ.

Spenderzertifikat
Deutscher Spenderrat



jetzt bequem
und sicher
online spenden

www.hoffnungszeichen.de



hoffnungszeichen
sign of hope